

Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“
- 1.Änderung und Erweiterung -

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

**zur Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre
in Sundern-Amecke - Fassung vom 18.07.2013**

Vorhabensträger: Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Standort / Objekt: Uferpromenade zwischen der L 687 und dem Sorpevorbecken
Gemarkung Amecke
Flur 11 - Flurstücke diverse, Flur 15 - Flurstücke diverse



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW) Plangebiet mit Umfeld (Luftbild - M.:1:10.000)

Bearbeitet von: Dieter Leser (Landschaftsarchitekt, AK NW)
Stadt Sundern – Umweltschutzbeauftragter
Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauordnung
Rathausplatz 1 – 59846 Sundern

Datum: Bearbeitungszeitraum: Dezember 2012 bis Juli 2013

Vervielfältigungen des Fachbeitrages (auch auszugsweise) für Dritte sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Sundern - Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauordnung - gestattet.

- Inhaltsverzeichnis -

	Seite:
1. Vorbemerkungen – Veranlassung – Aufgabenstellung - Rechtsgrundlagen	
1.1 Allgemeine Angaben	- 3 -
1.2 Rechtsgrundlagen	- 6 -
1.3 Natur- und Landschaftsschutz	- 8 -
1.4 Artenschutz: Planungsrelevante Arten - geschützte Arten	- 16 -
1,5 Forstwirtschaft	- 20 -
1.6 Lageplan	- 21 -
1.7 Fotodokumentation	- 22 -
2. Eingriffsanalyse - Eingriffsbewertung - Bilanzierung	
2.1 Eingriffsanalyse und Eingriffsbewertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	- 29 -
2.2 Bilanzierungsverfahren	- 30 -
2.3 Bestand (Ausgangssituation)	- 30 -
2.4 Planung (Planungszustand)	- 31 -
2.5 Risikobetrachtung der geschützten und streng geschützten Arten	- 32 -
3. Landschaftspflegerisches Grün- und Gestaltungskonzept	
3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen	- 42 -
3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsbilanz	- 43 -
4. Zusammenfassende Erläuterung	- 44 -
5. Literatur- und Quellenverzeichnis	
5.1 Tabellen	- 46 -
5.2 Literatur	- 46 -
6. Anlagen	
6.1 Karte/Plan 1: Bestandsplan	
6.2 Karte/Plan 2: Gestaltungsplan	
6.3 Karte/Plan 3: Landschaftspflegerisches Grün- und Gestaltungskonzept	

1. Vorbemerkungen – Veranlassung – Aufgabenstellung - Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Sundern beabsichtigt, die Umgestaltung des Sorpevorbeckens und dessen Umfeld im Ortsteil Amecke in 2013 im Rahmen der Projekte

- Regionale 2013: Errichtung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre,
- Regionale 2013: Errichtung eines Gesundheitsweges entlang des Sorpevorbeckens,

zu realisieren.

Der ca. 7 ha große Planbereich im Ortsteil Amecke umfasst den gesamten östlichen Uferbereich des Sorpe-Vorbeckens bis zur Landstraße L 687. Die Errichtung der Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre soll am Ostufer zwischen der L 687 und der Uferlinie realisiert werden. Die ca. 1.100m lange Promenade beginnt im Norden unmittelbar in Anschluss am Vordamm der Sorpetalsperre und endet im Süden im Ortsteil Amecke im Bereich der Einmündung der Sorpe in das Vorbecken. Hier erfolgt die Anbindung an den neu zu konzipierenden Gesundheitsweg um das Sorpevorbecken über die vorhandene Fußgängerbrücke.

Das Vorhaben ist ein weiterer, wichtiger Schritt hinsichtlich der touristischen Weiterentwicklung der Sorpetalsperre im Allgemeinen sowie des Ortsteils Amecke im Speziellen. Das Vorhaben stellt zudem einen überaus positiven Aspekt in Bezug auf den „Masterplan Seen“ dar, dessen vordringliche Aufgabe die Förderung und Entwicklung touristischer Attraktionen von überregionaler Bedeutung ist. Unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben, denen die Talsperre gerecht werden muss, ermöglicht es die Maßnahme, den Tourismussektor als ein wichtiges Standbein der heimischen Wirtschaft zu stärken und die Weiterentwicklung der Freizeit- und Erholungsangebote in der Stadt Sundern voranzutreiben. Für die erholungssuchenden Bürger der Stadt und der Region wird die momentan unbefriedigende Freizeitinfrastruktur im Bereich des Vorbeckens letztendlich nachhaltig optimiert. Das Vorhaben ist ein weiterer wichtiger Baustein, damit sichergestellt werden kann, dass die Anziehungskraft, die die Sorpetalsperre auf die Menschen ausübt, weiter gestärkt und erhöht wird.

Ein wesentlicher Bestandteil beim Bau der Uferpromenade ist die teilweise Verschwenkung der Seestraße (L 687) um bis zu 20m nach Osten. Diese Variante gewährleistet die Verbreiterung des momentan schmalen Vorbecken-Ostuferebereichs im Mittelteil der Promenade und ermöglicht hier die Anlage von diversen Spiel-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Gastronomie, Spielplatz und Wasserspielplatz; Beachvolleyball, Liegewiese, u.v.a.m). Durch Anschüttungen und Geländemodellierungen am Ufer werden zusätzliche Aussichtspunkte am Wasser geschaffen. Der Uferpromadenweg sowie die Aussichtsplätze/Aussichtspunkte am Wasser werden in der Regel in wassergebundener Bauweise (z.B. Dolomitsanddecke) mit Randeinfassung errichtet.

Eine detaillierte, grafische Erläuterung des Vorhabens ist in der **Anlage 6.2 - Karte/Plan 2: Gestaltungsplan** dargestellt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die spätere Umsetzung des Projektes „Errichtung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre“ werden im Rahmen der 1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.: A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ bis zum Sommer 2013 geschaffen.

Im Rahmen der behördlichen Abstimmung wurde mit dem für den Natur- und Artenschutz zuständigen Fachdienst 35 des Hochsauerlandkreises und dem Fachdienst 33 Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises bei einem **Planungsgespräch am 26.10.2012** abgestimmt, dass die umweltschutzrechtliche und planungsrechtliche Prüfung und Genehmigung des Bauvorhabens sowie die Realisierung über ein mehrstufiges Umsetzungsverfahren abgewickelt werden soll. Im Hinblick auf das enge Zeitfenster (Plangenehmigungsunterlagen sind im Rahmen der Projektförderungen für die Regionale 2013 „Sauerland-Seen“ kurzfristig einzureichen!) und der anvisierten Umsetzung (bei entsprechender Förderzusage im Sommer 2013!) ist mit der Fachbehörde ein mehrstufiger Genehmigungs- und Umsetzungsfahrplan vereinbart worden. Die zentralen Eckpunkte/Bausteine dieser Vorgehensweise sind:

1. Darstellung und Kompensation des Eingriffs (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) im Rahmen eines **landschaftspflegerischen Fachbeitrages**,
2. Erarbeitung einer **Risikoabschätzung/Vorabschätzung** der **Belange des Artenschutzes** auf den vorhandenen Grundlagendaten und ersten Erhebungen/Einschätzungen der Biotopausstattung bis Mitte/Ende Dezember 2012 durch ein Gutachterbüro,
3. Ermittlung und Darstellung möglicher **Höhlenbäume** als Überwinterungs- und Bruthabitat für Fledermäuse und Höhlenbrüter bis Anfang Februar 2013,
4. Erhebung und Darstellung der Überwinterungsquartiere von **Zugvögeln und Wintergästen** im Winter 2012/2013,
5. Ermittlung und Darstellung der **Bruthabitate und Brutplätze der planungsrelevanten Arten** und abschließende Bewertung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher und umweltrechtlicher Sicht bis zum Frühsommer 2013,
6. Fertigstellung der **Artenschutzprüfung – Stufe II** (Abschlussbericht) bis Juli 2013,
7. **Umweltbericht** als Bestandteil des Bebauungsplanes bis Juli 2013.

Durch diese mehrstufige Umsetzung sollen alle wesentlichen Natur- und Artenschutzbelange zielgerichtet in die Projektabwicklung eingebunden und gleichzeitig die Möglichkeit einer Realisierung im Rahmen der Regionale 2013 „Sauerland-Seen“ im Sommer 2013 gewährleistet werden.

Ein Baustein der Umsetzung ist der unter Punkt 1 aufgeführte und nachfolgende landschaftspflegerische Fachbeitrag für die Schaffung einer Uferpromenade im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 26.

Auf Grundlage der Gesprächsergebnisse vom 26.10.2012 hat der von der Stadt Sundern beauftragte Gutachter - *Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann - 59581 Warstein* – in einem ersten Arbeitsschritt die artenschutzrechtlichen Punkte 2 bis 4 erarbeitet. Das Zwischenergebnis dieser artenschutzfachlichen Betrachtung (*Artenschutzvorprüfung - Stufe I - Stand: 15.02.2013*) ist, dass es bei einzelnen Arten bzw. Artengruppen im Bereich des Seeufers zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann, während die Habitatsstrukturen im erweiterten Umfeld des Stillgewässers (östliche Straßenböschungen, Parkplatzbereich) konfliktfrei sind. Zur Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Konflikte hat die Stadt Sundern den Gutachter damit beauftragt, neben der Erfassung der Wintergäste und der Quartiereignung der Ufergehölze insbesondere für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten, im Frühsommer 2013 die Erfassung von Brutvögeln und Fledermausarten entlang des Gehölzsaumes durchzuführen. Diese Untersuchungen bilden die Grundlage für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Stufe II. Damit aus Sicht der Stadt Sundern alle Belange des Artenschutzes in die Betrachtung einfließen können und auf dieser Basis bei Bedarf artspezifische Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden kann, wird in den seeufernahen Lebensraum (ca. 1.100m langer Gehölzsaum zwischen der L 687 und dem Seeufer) bis zum Herbst 2013 nicht eingegriffen.

Nach der seit Juli 2013 vorliegenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (MESTERMANN 2013) – in welcher u.a. die artenschutzrechtlichen Punkte 5 und 6 erarbeitet worden sind - kann die weitere Vorgehensweise im Bereich zwischen der Landstraße und dem Ufer - also der Bereich der geplanten Uferpromenade - abschließend festgelegt werden. Dieses Vorgehen ist am 18.02.2013 mit Vertretern der Bezirksregierung (Förderstelle und Höhere Landschaftsbehörde) sowie Herrn Winterberg von der Südwestfalenagentur bei einem Arbeitsgespräch einvernehmlich festgelegt worden. Damit die Belange des Natur- und Artenschutzes umfassend in den Planungsprozess einfließen können, hat, wie bereits erwähnt - auf Wunsch der Stadt Sundern und der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde - zusätzlich am 26.02.2013 ein Informationsgespräch mit dem Gutachter, Vertretern von Umweltverbänden und Umweltfachbehörden stattgefunden. Hierbei ist als ein wesentliches Gesprächsergebnis die Anlage einer ca. 3.000 m² großen Schutzpflanzung im Bereich der Hespereinmündung festgelegt worden (*näheres hierzu siehe Seiten 35 bis 37*).

Im Rahmen der Projektabwicklung sind in enger Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden die artenschutzrechtlich konfliktfreien Habitate und Gehölzstrukturen östlich der L 687 - also die Gehölze im Bereich der Straßenböschungen sowie die Bäume und Sträucher im Bereich des Parkplatzes - unter Beachtung des § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in Verbindung mit § 64 Abs.1 Nr.2 LG NW durch einen von der Stadt Sundern beauftragte Fachfirma bis zum 28.02.2013 gerodet worden. Die für die Realisierung der Uferpromenade erforderlichen umfangreichen

Ufergehölzbeseitigungen zwischen der L 687 und dem Vorbecken sind, als Folge der bis zum Frühjahr 2013 noch nicht gutachterlich abschließend ausgeräumten möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte, nicht bis zum 28.02.2013 durchgeführt worden. Auf Grundlage der zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse der Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) beabsichtigt die Stadt Sundern, in enger Abstimmung mit den Fachbehörden, aus Gründen des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen und unter größtmöglicher Beachtung des § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG mit den notwendigen Gehölzfällungen und den Bauarbeiten zur Errichtung der Uferpromenade erst im September 2013 zu beginnen. Für die größtmögliche Einhaltung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange ist der Bauzeitenplan entsprechend modifiziert worden, so dass mit den Bauarbeiten nicht, wie ursprünglich vorgesehen im Juli 2013, sondern erst im September 2013 begonnen wird.

Die artenschutzrechtliche Komplexität wird durch den umfangreichen Untersuchungsumfang - welcher im Zuge der Artenschutzprüfung zwischen Herbst 2012 und Sommer 2013 in Form der folgenden Untersuchungen:

- Datenrecherche in Informationssystemen und bei örtlichen Naturschutzverbänden
- Erfassung von Wasservogel-Wintergästen
- Intensivkontrolle der Gehölzbestände am Ostufer des Sorpe-Vorbeckens hinsichtlich ihrer Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse
- Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste
- Erfassung der Fledermäuse

vom Gutachterbüro (MESTERMANN 2013) durchgeführt worden ist – deutlich.

Die Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) kommt zu dem **Ergebnis**, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Wasservögeln sowie von Brutvögeln, aber auch von Fledermäusen in den Gehölzbeständen zwischen Ostufer und der Landstraße ausgeschlossen werden kann. Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevanten Störungen oder im Hinblick auf den artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit im Hinblick auf besonders geschützte Pflanzenarten ist ebenfalls nicht gegeben, da besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die Schaffung einer Uferpromenade hat somit keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

1.2 Rechtsgrundlagen

Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Sundern - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1980 - sind in dem für das Vorhaben vorgesehenen Bereich die Nutzungen

- Öffentliche Verkehrsfläche = (L 687 - Seestraße)
- Öffentliche Grünfläche / Parkanlage = (Gehölzsaum entlang des Sorpevorbeckens)

dargestellt

Das Vorhaben wird über eine **Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“** planungsrechtlich gesichert.

Das vorgesehene Bauvorhaben stellt gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13-16 BNatSchG) und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (§§ 4-6 LG NW) einen **Eingriff** in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Dieser Sachverhalt verpflichtet den Planungsträger zu einer **Darstellung und Bewertung des geplanten Eingriffs**. Diesem wird mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der, wie unter Punkt 1.1 dargestellt, in den Umweltbericht zum Bebauungsplan einfließt, entsprochen.

Im mit Wirkung vom 16.03.1993 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplan der Stadt Sundern liegt der westliche Teil des Plangebietes **im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Sundern** - allerdings ohne Festsetzungsbindung (weiße Fläche) - wie nachfolgend dargestellt.



Karte 01: LP Sundern - Festsetzungskarte - (Quelle: Hochsauerlandkreis)

Planungsrelevante Arten (Streng geschützte Arten)

Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 1, 2 und 5 des BNatSchG) im Allgemeinen sowie im Speziellen

- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97),
- Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört zu den größten Herausforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik des Landes NRW besteht darin, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt zu stoppen. Im Rahmen der Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt kommt den gesetzlich geschützten Arten und deren Lebensräume eine besondere Rolle zu.

In der Vergangenheit wurden bei Eingriffen in Natur und Landschaft Aspekte des Artenschutzes ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 3 BNatSchG2002 mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie ist das Artenschutzrecht bei Planungs- und Zulassungsverfahren stärker zu berücksichtigen.

Durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 und vor allem durch die am 1.3.2010 in Kraft getretene Fassung des BNatSchG hat der gesetzliche Artenschutz zusätzlich ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ist somit ab sofort grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Und nicht nur bei neu zu beantragenden sondern auch bei laufenden Planfeststellungsverfahren ist in der Regel eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** erforderlich, die Angaben zu Verbotstatbeständen (das bedeutet, erhebliche Beeinträchtigung von streng geschützten Arten sind nicht zulässig!) und ggf. zu den naturschutzfachlichen Ausnahmegründen enthält.

Die **saP** hat somit zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 39 und 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ebenso wird festgestellt ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG gegeben sind.

Gemäß § 67 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur dann zugelassen werden, wenn

dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder wenn

die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind, wie unter Punkt 1.1 dargestellt, die Artenschutzbelange durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram MESTERMANN mittels einer „mehrstufigen“ **Artenschutzprüfung** bis Mitte Juli 2013 dargestellt worden. Das Gutachten ist Bestandteil des Umweltberichtes für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.: A 26. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) fließen in die Planungen ein und haben im Bedarfsfall Einfluss auf die Abwicklung des Projektes (vertiefend: siehe auch Punkt 1.4).

1.3. Natur- und Landschaftsschutz

Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des seit 1994 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Sundern“ des Hochsauerlandkreises, jedoch ohne Festsetzungsbindung. Lediglich ein kleinerer, östlicher Teil des Plangebietes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Der Landschaftsplan „Sundern“ befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung. Bislang liegt der Landschaftsplan „Sundern“ als Vorentwurf vor. Der Neuaufstellungsentwurf enthält für den betreffenden Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ keine Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Plan von 1994.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind von der ehemaligen LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) – heute: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) in den letzten Jahren flächendeckend alle relevanten Umweltdaten in einer Datenbank erfasst worden. Für den Bereich des Projektes sind auf der Datenbasis des sogenannten **LINFOS (Landschaftsinformationssystem)** folgende Daten planungsrelevant:

FFH-Gebiete - Natura 2000-Gebiete

Die Europäische Union hat mit der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, das europäische Naturerbe in einem Schutzsystem „NATURA 2000“ nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG nachhaltig zu sichern. Keines der vom Land Nordrhein Westfalen an die Europäische Kommission gemeldeten 490 FFH-Gebiete und 15 Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet. Die am nächsten zum Vorhaben liegenden **FFH-Gebiete Nr. DE-4614-306 „Große Sunderner Höhle“** und **DE-4513-303 „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“** befinden sich in ca. 4,5 bzw. 9 km Entfernung.

Eine Prüfung der Verträglichkeit des Projektes gegenüber den in der Nähe liegenden Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebieten) gemäß § 34 BNatSchG und gemäß § 48d LG NW ist aufgrund der Entfernungen nicht erforderlich, da keine unmittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vogelschutzgebiete

Die Flachwasserzone mit angrenzender Ufervegetation im Mündungsbereich der Hesper (Südufer) in das Sorpe-Vorbecken wird teilweise als "Vogelschutzgebiet Sorpesee-Südufer" bezeichnet. (Betretungsverbot zwischen 1. März und 31. Juli). Hierbei handelt es sich **nicht** um die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes **nach EU-Recht**.

Im Plangebiet und dessen erweitertem Umfeld sind keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Abb. 01: FFH - Gebiete und Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (M.:1:10.000)



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

Naturschutzgebiete (NSG)

Ein erforderlicher, besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen wird durch die rechtsverbindliche Festsetzung als **Naturschutzgebiet (NSG)** gewährleistet (§ 23 BNatSchG). Der Neubau der Uferpromenade entlang des Ostufers des Vorbeckens der Sorpetalesperre in Sundern - Amecke liegt nicht in einem Naturschutzgebiet

Im Umfeld des Vorhabens sind - wie in Abbildung 2 dargestellt - folgende **Naturschutzgebiete (NSG)** im LP Sundern festgesetzt:

- 1** NSG: Nr.2.1.21 "Erlenbruchwälder nördlich von Amecke"
- 2** NSG: Nr.2.1.2 „Kamberg“

Abb. 02: Naturschutzgebiete (NSG) im Umfeld des Plangebietes (M.:1:10.000)



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

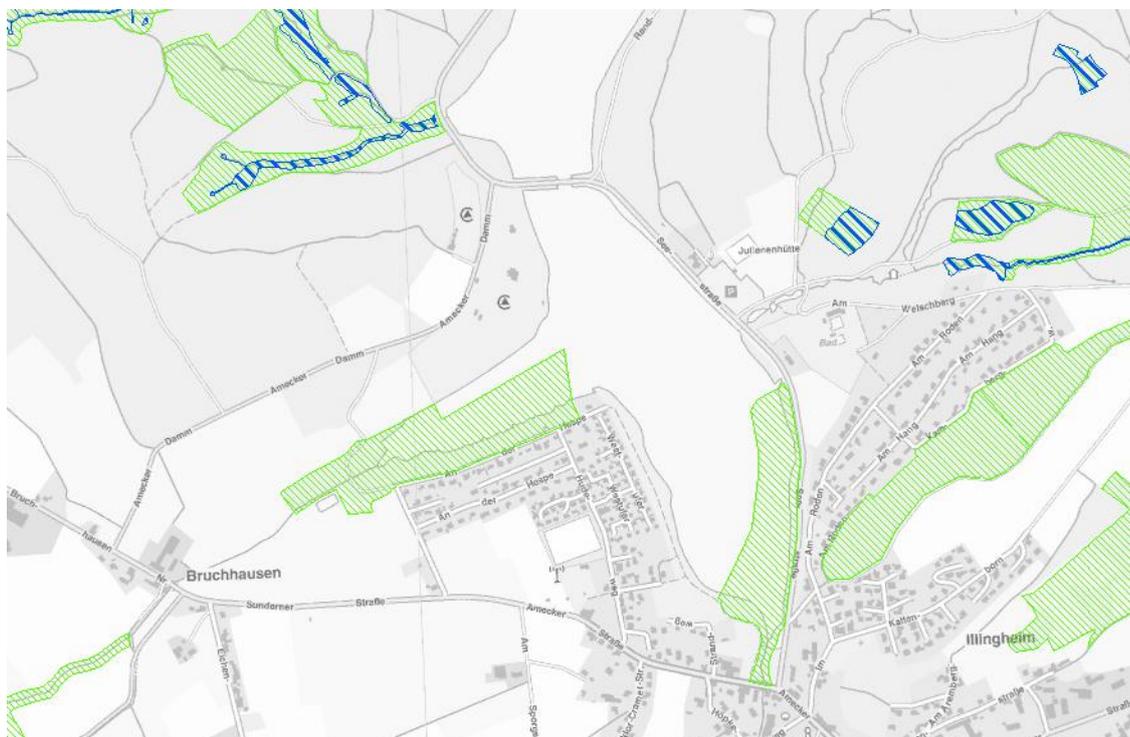
Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatschG). Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Sundern liegt der Bereich des Vorhabens nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen

Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen im Plangebiet sowie im erweiterten Umfeld ist nachfolgend in Abbildung 3 dargestellt:

Abb. 03: *geschützte Biotope und Biotopkatasterfläche im Bereich des Plangebietes (M.:1:10.000)*



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

- **Blaue Flächen** = **Gesetzlich geschützte Biotope (GB)**
- **Grüne Flächen** = **Biotopkataster (BK)**

Gesetzlich geschützte Biotope (GB)

Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung von bestimmten Lebensräumen führen können, sind verboten. Rechtliche Grundlage dieses Verbotstatbestandes ist der § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW). Hierdurch sind bestimmte Lebensräume/Biotopie gesetzlich geschützt.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind von dem LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) in den letzten Jahren flächendeckend die gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG NW erfasst worden. Das Bauvorhaben befindet sich gemäß erfolgtem Abgleich mit dem **LINFOS** nicht im Bereich von gesetzlich geschützten Flächen. Lediglich im erweiterten Umfeld sind drei **gesetzlich geschützte Biotope** kartiert worden. Die Lage dieser Flächen ist in der Abbildung 4 dargestellt. Hierbei handelt es sich um:

- 1** GB 4613 - 0156 (nordwestlich des Plangebietes)
Fließgewässerbereich (Bachsiepen mit Quell- und Auenwaldcharakter)
- 2** GB 4613 - 0157 (nordöstlich des Plangebietes)
Quell- und Auenwälder (3 Flächen)
- 3** GB 4613 - 0158 (östlich des Plangebietes)
Fließgewässerbereich (Bachsiepen mit Quell- und Auenwaldcharakter)

Abb. 04: kartierte, gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (M.:1:10.000)



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

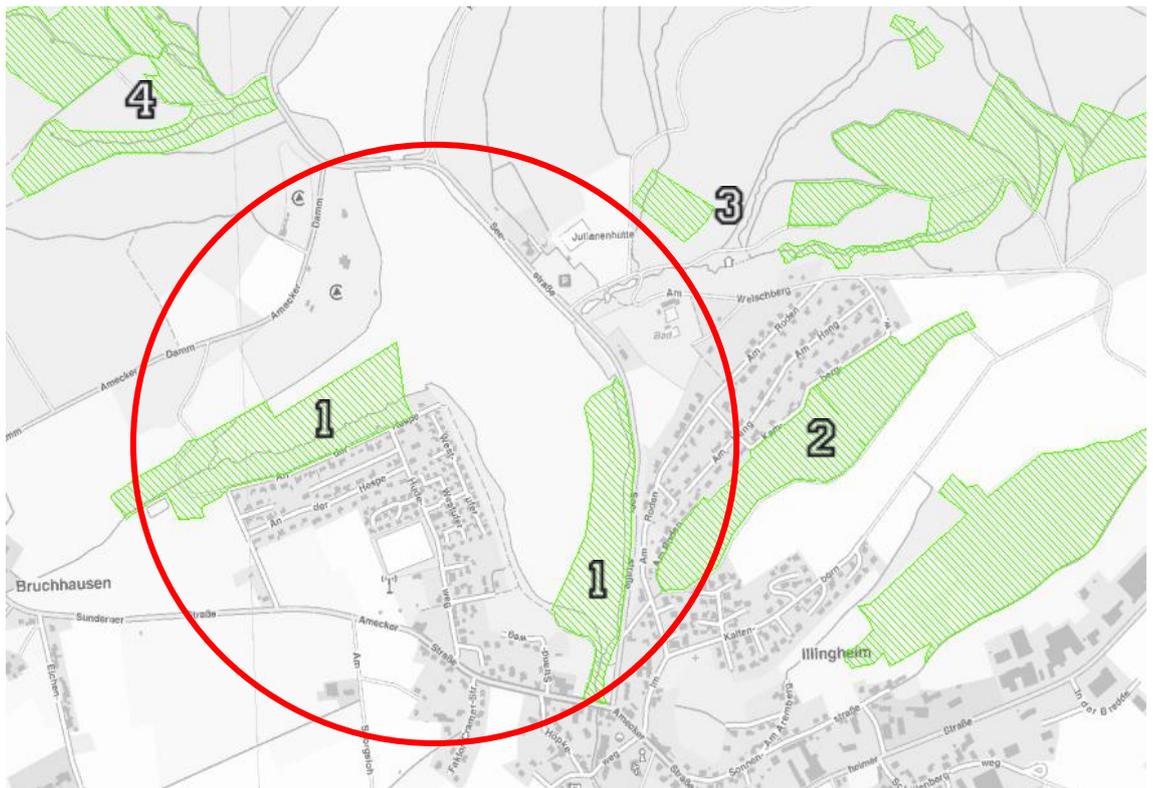
Biotopkataster (BK)

Schutzwürdige Biotope – Gebiete also, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen - werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Das **Biotopkataster NRW** dokumentiert rund 25.000 solcher Flächen und ist damit die umfangreichste Datensammlung über schutzwürdige Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Der Flächenanteil des Biotopkatasters an der Landesfläche beträgt gut 17%. Mit diesen Informationen dient das Biotopkataster als Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und allgemein zur Minimierung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche.

Der südliche Teil der geplanten Uferpromenade befindet sich in einem gemäß der Darstellung im Biotopkataster schutzwürdigen Lebensraum, der auf Grundlage der Biotopkartierung NRW erfasst worden ist (siehe Nr.1). Darüber hinaus sind im Umfeld des Vorhabens folgende Flächen als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV aufgeführt und definiert (siehe Abbildung 5):

1	BK 4613 -0296	Mündungsbereiche von Sorpe und Hesper im Vorstaubecken der Sorpetalesperre	- 12,28 ha
2	BK 4613 -0304	NSG Kamberg	- 4,97 ha
3	BK 4613 -0314	NSG "Erlenbrüche nördlich Amecke"	- 2,77 ha
4	BK 4613 -0313	NSG Erweiterungsvorschlag NSG "Hermkesiepen"	- 14,49 ha

Abb. 05: Biotopkataster NRW: Biotopkatasterflächen im Bereich des Plangebietes (M.:1:10.000)



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

1 BK 4613 -0296 Mündungsbereiche von Sorpe und Hespe im Vorstaubecken der Sorpetalsperre - 12,28 ha

Das Objekt (2 Teilflächen) umfasst die im Sorpe-Vorstaubecken ausgebildeten Flachwasserzonen mit angrenzenden Uferbereichen in den Mündungsbereichen von Hespe und Sorpe. Beide liegen in unmittelbarer Nähe zum Ferienort Amecke, die Flächen sind teilweise als "Vogelschutzgebiet Sorpesees-Südufer" ausgewiesen. (Betretungsverbot zwischen 1. März und 31. Juli). Hierbei handelt es sich **nicht** um ein Vogelschutzgebiet **nach EU-Recht!**

Im Mündungsbereich der im Unterlauf begradigten Hespe (westliche Teilfläche) sind überwiegend strukturreiche Erlen-Pappelwälder zu finden, die sich noch etwa 400 m am Südufer des Sorpesees fortsetzen. Den oft mehrstämmigen Erlen (geringes bis mittleres Baumholz) sind stellenweise ältere Bruch-Weiden beigemischt, die Hybrid-Pappeln im Überstand befinden sich im starken Baumholzalter und sind damit schlagreif. Auch wenn die üppige Strauch- und Krautschicht der Bestände überwiegend von Nitrophyten dominiert (Holunder, Brennessel) wird, haben sie insgesamt durch ihren auenwaldartigen Charakter ein hohes Entwicklungspotenzial. Allein auf den Schlammbänken unmittelbar nördlich der Hespemündung hat sich ein lückiger, fragmentarischer Röhrichtbestand erhalten, der jedoch die § 62-Kriterien nicht erfüllt. Hier konnten jedoch **Haubentaucher** und ein **Eisvogel** bei der Jagd beobachtet werden. Als erhebliche Beeinträchtigung sind die zahlreichen privaten Bootsstege, teilweise mit Bootshäusern, am Sorpesees-Südufer zu nennen, die in Zusammenhang mit der angrenzenden Ferienhausbebauung stehen.

Der Mündungsbereich der im Unterlauf begradigten und ausgebauten Sorpe (südöstliche Teilfläche) steht in noch engerem Kontakt zur Ortslage Amecke; auch das Seeufer ist partiell mit Steinpackungen befestigt. Vor allem am Ostufer stockt ein schmaler, alter Ufergehölz-Bestand, in dem Esche, Bruch-Weide und Strauchweiden dominieren, nur vereinzelt finden sich Röhricht- und Seggenarten. Auf den temporär trockenfallenden Schlammbänken sind meist zahlreiche Wasservögel anzutreffen, nicht zuletzt weil sie im Uferbereich oft von Passanten gefüttert werden (überwiegend Enten-Arten). Als erhebliche Beeinträchtigung sind darüber hinaus die zahlreichen, durch die Trittbelastung vegetationsfreien Angelstellen in diesem Bereich zu nennen.

Anmerkung: Beide Teilflächen sind zahlreichen Störungen durch Erholungssuchende ausgesetzt, was sich wegen der unmittelbaren Nähe des Ferienortes Amecke auch kaum ändern lassen wird.

Schutzziel:

Schutz, Erhalt und Optimierung der flachen Uferzonen im Mündungsbereich von Hespe und Sorpe, u. a. als Lebensraum zahlreicher Wasservögel.

ggfs. Verringerung von Störeinflüssen durch Ausweitung der Ruhezonen und Ruhezeiten

Bewertung:

lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / Situation unverändert

2 BK 4613 -0304 NSG Kamberg - 4,97 ha

Der struktur- und artenreiche Laubmischwald des NSG "Kamberg" erstreckt sich unmittelbar nordöstlich der Ortslage Amecke im westlichen Bereich des markanten, gleichnamigen, überwiegend flachgründigen Bergrückens aus Kalkgestein. Dieser setzt sich nach Nordosten fort (dort NSG-Erweiterungsvorschlag). Am Südrand des Gebietes verläuft ein von einer Hecke begleiteter Spazierweg.

Der Laubmischwald ist aus verschiedenen bodenständigen Laubwald-Gesellschaften aufgebaut: Der altholzreiche Waldmeister-Buchenwald im Nordosten ist als Mittelwald mit bis zu 150-jährigen Buchen ausgebildet, die üppige und artenreiche Krautschicht wird am Nordhang von Bingelkraut, am Südhang von Perlgras dominiert. Nach Westen schließt sich ein z. T. mehrstämmiger Birkenwald mit überwiegend geringem Baumholz an, in dem auch einzelne Eschen zu finden sind. Das Märzenbecher-Vorkommen kann auf Grund des Kartierzeitpunktes nicht bestätigt werden. Im Unterwuchs erreichen Störzeiger wie Holunder und Brennessel höhere Deckungsgrade - vermutl. handelt es sich um eine ehem. Kahlschlagfläche. Im Norden liegt an der Grenze zum Buchenwald eine größere Fichtengruppe. Im Westen stockt ein sekundärer, durch Niederwaldnutzung entstandener, ebenfalls artenreicher Eichen-Hainbuchenwald (z. T. mit Überhältern) - seine Krautschicht wird ebenfalls von Bingelkraut und

Perlgras dominiert und entspricht weitgehend der eines Waldmeister-Buchenwaldes

Von den überwiegend angrenzenden Siedlungsbereichen gehen ganz erhebliche Beeinträchtigungen aus. So ist die Krautschicht in Teilbereichen einer starken Trittbelastung durch Erholungssuchende ausgesetzt (zahlreiche Trampelpfade), darüber hinaus finden sich auch zahlreiche Gehölz- und Grasschnitt- sowie Müllablagerungen, die vermutlich von den Anliegern ausgehen. Die Sohle des kleinen Steinbruchs im Süden dient inzwischen als Feuerplatz und ist mit Schotter befestigt worden.

Wertgebend in dem NSG ist insbesondere die ausgesprochen artenreiche Krautschicht der bodenständigen Laubmischwälder auf Kalkstandort - sie enthält zahlreiche, regional seltene, kalkholde Pflanzenarten, darunter zahlreiche Frühjahrsgeophyten.

Schutzziel:

Schutz und Erhalt eines kleinen, vielfältigen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebietes und seiner Lebensgemeinschaften mit zahlreichen Frühjahrsgeophyten auf regional seltenem Kalk-Standort

Schutz und Erhalt eines bodenständigen Laubwald-Komplexes aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie als Trittsteinbiotop

Bewertung:

mäßig beeinträchtigt / lokale Bedeutung / Situation unverändert



BK 4613 -0314 NSG "Erlenbrüche nördlich Amecke"

- 2,77 ha

Das NSG "Erlenbrücher nördlich Amecke" liegt nordöstlich des Freibades des Ferienortes und besteht aus 3 Teilflächen, die bis zu 500 m voneinander entfernt sind. Es handelt sich um drei, jeweils mit Erlen-Niederwäldchen bestockte Hangquellmoore. Oberdorfer (1992) hat solche quellig durchsickerten Bestände als *Carex remota*-*Alnus glutinosa*-Gesellschaft beschrieben und (auch ohne Beteiligung der Esche) den Bach-Erlen-Eschenwäldern (*Carici remotae-Fraxinetum*) zugeordnet. (Streng genommen handelt es sich nicht um Erlenbruchwälder!). Das Umfeld aller drei Teilflächen wird von Nadelholzforsten bestimmt.

Der quellig durchsickerte reine Erlen-Bestand der nördlichen Teilfläche stockt in einer kleinen, nach Südwesten geöffneten Geländemulde. Die durchweg mehrstämmigen Erlen befinden sich im geringen Baumholzalter, die Stöcke selbst sind jedoch deutlich älter. Neben kleinen Torfmoospolstern fällt in der Krautschicht im Randbereich u. a. ein großer Bestand der Waldsimse auf. Dieses Hangquellmoor wird als einziges deutlich von einem naturnahen Quellbach in südwestliche Richtung entwässert.

Auf der südöstlichen Teilfläche an einem mäßig geneigten Hang sind den Schwarz-Erlen zahlreiche, ebenfalls oft mehrstämmige Moor-Birken beigemischt. Überwiegend handelt es sich um geringes Baumholz, daneben fallen einige Überhälter (v. a. Eichen) auf. In der üppigen Krautschicht dominiert die Rasen-Schmiele, stellenweise die Winkel-Segge; am Boden liegt zerstreut Totholz. Der Bestand wird allseits von Forstwegen umrahmt. Zum Rand hin wird es deutlich trockener: hier geht das Hangquellmoor in einen Eichen-Buchenwald mit einigen starken Überhältern (Buchen, Eichen) über. Im Übergangsbereich fällt ein Seidelbast-Vorkommen auf.

Die westliche Teilfläche stellt nur im südöstlichen Bereich ein Hangquellmoor dar - im Nordwesten ist eine Birken-Eichen-Aufforstung auf einer ehem. Kahlschlagfläche mit einbezogen worden. Das Hangquellmoor liegt in einem schwach geneigten Hangbereich, den Schwarz-Erlen sind auch hier zahlreiche, oft mehrstämmige Moor-Birken beigemischt. Überwiegend handelt es sich um geringes Baumholz, die Stöcke selbst sind jedoch meist deutlich älter. Der Niederwald hat viel liegendes und stehendes Totholz aufzuweisen. Die Bodenvegetation wird von Moosen bestimmt, darunter auch großflächige Torfmoospolster. Am Nordwestrand sind dem Bestand sehr viele Fichten beigemischt, die entfernt werden sollten.

Anmerkung: Die Bezeichnung des NSG als "Erlenbrücher" ist irreführend.

Schutzziel:

Schutz, Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände bzw. Hangquellmoore als Trittsteinbiotop in einer von Nadelholz-Forsten dominierten Waldlandschaft

Bewertung:

4 BK 4613 -0313 NSG Erweiterungsvorschlag zum NSG "Hermkesiepen" -14,49 ha

Dieser NSG-Erweiterungsvorschlag schließt direkt westlich und südöstlich an das NSG "Hermkesiepen" an und umfasst alle übrigen Bereiche des von Westen in eine Seitenbucht der Sorpetalsperre mündenden Talkomplexes (einschließlich eines Seitentälchens), die nicht im NSG berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus ist auch ein durchgewachsener Birken-Eichen-Niederwald eingeschlossen. Überwiegend zeigen sich die Bachauen von Forstwegen begrenzt; im weiteren Umfeld finden sich fast ausschließlich Nadelholzforste.

Sowohl der eigentliche "Hermkesiepen" als auch das Seitentälchen im Süden zeichnen sich zum einen durch ein ausgesprochen naturnahes Bachsystem mit mehreren weitgehend unbeeinträchtigten Sickerquellen mit Quellfluren aus. Ebenso bemerkenswert sind die in Teilbereichen der schmalen Bachauen stockenden, meist schmalen bachbegleitenden Erlenwäldchen. Es handelt sich um quellig-durchsickerte Bach-Erlen-Eschenwälder (*Carici remotae-Fraxinetum*) nahezu ohne Beteiligung der Esche, von Oberdorfer (1992) als *Carex remota-Alnus glutinosa*-Gesellschaft beschrieben. Immer wieder fallen darin kleine Milzkrautfluren und Moospolster einschließlich Torfmoospolster auf. Vor dem Damm der Sorpeseerandstrasse sind einige Pappeln eingestreut.

Besonders im westlichen Bereich beider Siepentälchen, aber auch in den unteren Talabschnitten, grenzen oft Fichtenkulturen bis unmittelbar an die jeweiligen (Quell-) Bäche; in den Fichten-Althölzern sind aber durchaus auch fragmentarische Quellfluren zu finden. Zwischen den beiden Siepentälchen mit Kontakt zum bestehenden NSG liegt ein strukturreicher, durchgewachsener Birken-Eichen-Niederwald auf Hainsimsen-Buchenwald-Standort (mittleres bis starkes Baumholz), der bei der Abgrenzung ebenfalls berücksichtigt wurde.

Neben den Fichtenkulturen in der Bachaue sind die Rohrdurchlässe an den Forstwegequerungen als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen. Sowohl in diesem Bestand als auch direkt am bestehenden NSG finden sich jeweils eine Jagdhütte.

Der naturnahe, bewaldete Bachauen-Vegetationskomplex des gesamten "Hermkesiepen" (NSG + Erweiterungsvorschlag) hat über seine aktuelle Bedeutung hinaus ein sehr hohes Entwicklungspotenzial.

Schutzziel:

Schutz, Erhalt und Entwicklung eines durch naturnahe Quellen und Quellbäche sowie naturnahe Bachauenwälder geprägten Siepentales und seiner Lebensgemeinschaften mit seltenen und z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einer von Nadelholz-Forsten dominierten Waldlandschaft.

Ergänzung und Optimierung der naturnahen Laubholzbestände u. a. als Vernetzungsbiotop durch naturgemäße Waldwirtschaft, insbesondere Umwandlung der bachbegleitenden Nadelholzforste in standortheimischen Laubwald

Bewertung:

regionale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / regionale Bedeutung

1.4 Artenschutz: Planungsrelevante Arten - geschützte Arten

Entsprechend des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung“ ist für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgeschrieben. Diese fachliche Bewertung der besonders bzw. streng geschützten Tierarten (der sogenannten „planungsrelevanten Arten“) durch ein **Artenschutzgutachten** ist auch auf Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwingend erforderlich.

Da sowohl Planungsinhalte, Ausbauumfang und Ausbaustandart als auch Art und Umfang der planerisch und umweltrechtlich zu untersuchenden Rahmenbedingungen für das Gesamtprojekt am Sorpevorbecken letztendlich erst Anfang/Mitte November 2012 mit den zuständigen Förderstellen abgestimmt werden konnten, ist mit den Fachbehörden vereinbart worden, die Belange des Artenschutzes durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann mittels einer „mehrstufigen“ **Artenschutzprüfung** bis zum Frühsommer 2013 darzustellen (siehe auch Seiten 4 und 5).

Aufgrund der Tatsache, dass bereits im Spätsommer 2013 mit Teilen des Projektes begonnen werden soll (z.B. Verlegung der Landstraße) und zur Realisierung des Vorhabens umfangreiche Gehölzfällungen zwischen der L 687 und dem Ostufer des Vorbeckens zeitnah durchgeführt werden müssen, hat der von der Stadt Sundern beauftragte Gutachter - Büro für Landschaftsplanung Bertram MESTERMANN, 59581 Warstein - zwischenzeitlich die „Artenschutzprüfung zur Schaffung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre - Stand: Juli 2013“ (MESTERMANN 2013) durchgeführt bzw. erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Komplexität wird durch den umfangreichen Untersuchungsumfang - welcher im Zuge der Artenschutzprüfung zwischen Herbst 2012 und Sommer 2013 in Form der folgenden Untersuchungen:

- Datenrecherche in Informationssystemen und bei örtlichen Naturschutzverbänden
- Erfassung von Wasservogel-Wintergästen
- Intensivkontrolle der Gehölzbestände am Ostufer des Sorpe-Vorbeckens hinsichtlich ihrer Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse
- Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste
- Erfassung der Fledermäuse

vom Gutachterbüro (MESTERMANN 2013) durchgeführt worden ist – deutlich.

Die Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) kommt zu dem **Ergebnis**, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Wasservögeln sowie von Brutvögeln, aber auch von Fledermäusen in den Gehölzbeständen zwischen Ostufer und der Landstraße ausgeschlossen werden kann. Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevanten Störungen oder im Hinblick auf den artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit im Hinblick auf besonders geschützte Pflanzenarten ist ebenfalls nicht gegeben, da besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Die Schaffung einer Uferpromenade hat somit keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:

*„Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine **ökologische Baubegleitung** sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.*

keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Die Realisierung des Vorhabens ist somit aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich.

Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes „Artenschutz“ und aus Gründen der Transparenz sind bereits auf der Ebene dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages nachfolgend alle - unter der Berücksichtigung und Anwendung des Naturschutz-Fachinformationssystems des LANUV - für die **Messtischblätter 4613 – Balve** und **4713 - Plettenberg nachgewiesenen streng geschützten Arten** aufgelistet. Artenschutzfachliche Aussagen im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung sowie zur Betroffenheit der Konfliktarten, zu Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und einem Risikomanagement sind Bestandteil der Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) und werden dort umfassend getroffen.

Tabelle 1:**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 – Balve (Allgemein)**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Emberiza cia	Zippammer	sicher brütend	S
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend S = schlecht
↓ = Tendenz abnehmend ↑ = Tendenz zunehmend

Hinweis: Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sind für das Messtischblatt 4613 –Balve (bisher) nicht nachgewiesen!

(Quelle: Internetangebot LANUV - Naturschutz-Fachinformationssystem)

Tabelle 2:**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4713 - Plettenberg (Allgemein)**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend S = schlecht
 ↓ = Tendenz abnehmend ↑ = Tendenz zunehmend

Hinweis: *Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sind für das Messtischblatt 4713 – Plettenberg (bisher) nicht nachgewiesen!*

(Quelle: Internetangebot LANUV - Naturschutz-Fachinformationssystem)

Tabelle 3:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 - Balve (Lebensraumtyp: Stillgewässer)

Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in dem **Lebensraumtyp:**

Stillgewässer

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung StillG
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	(X)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	XX
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	XX
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	(X)
Vögel				
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	X
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G	XX
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	(X)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	X
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	XX
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	XX
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	X
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	XX
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	X

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend S = schlecht
↓ = Tendenz abnehmend ↑ = Tendenz zunehmend

Hinweis: Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sind für das Messtischblatt 4613 –Balve (bisher) nicht nachgewiesen!

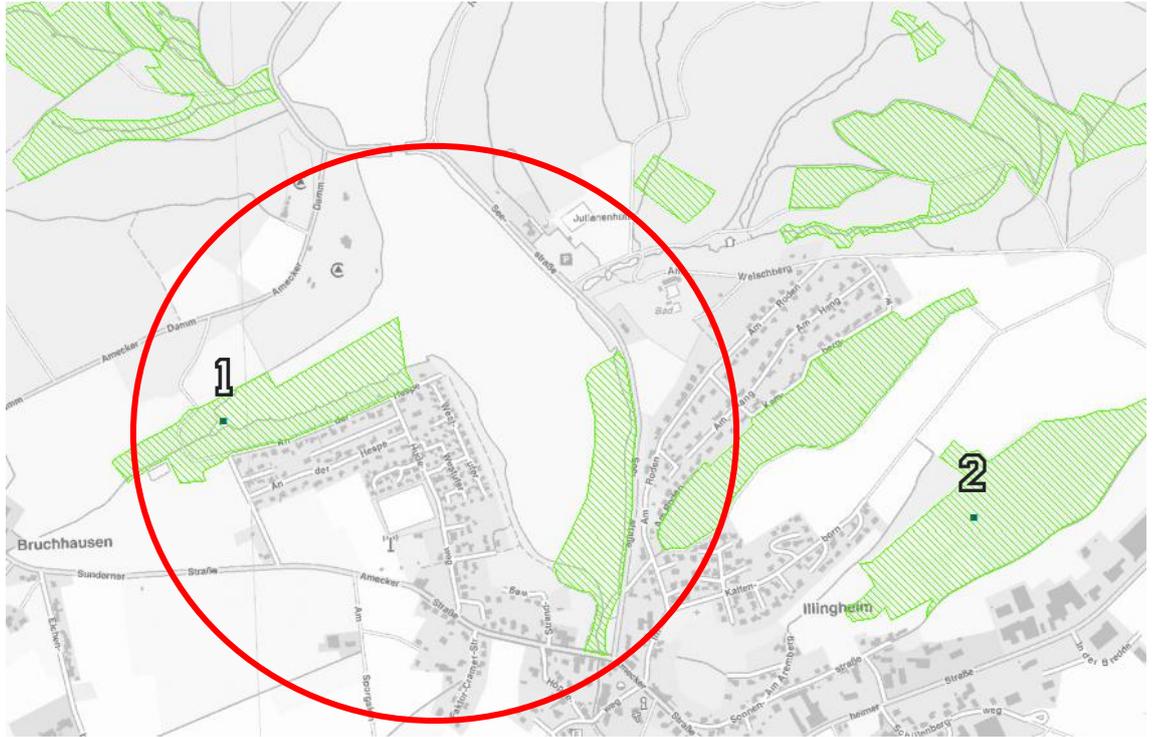
(Quelle: Internetangebot LANUV - Naturschutz-Fachinformationssystem)

Da das Bauvorhaben direkt am oder in das unmittelbare Umfeld des Sorpe-Vorbeckens errichtet werden soll, hat das beauftragte Büro für Landschaftsplanung Bertram MESTERMANN in der:

„Artenschutzprüfung zur Schaffung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre“

(MESTERMANN 2013) schwerpunktmäßig die geschützten und planungsrelevanten Arten des Lebensraumtyps „Stillgewässer“ betrachtet.

Abb. 06: Biotopkataster NRW: Planungsrelevante Arten im Bereich des Plangebietes (M.:1:10.000)



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

In der Datensammlung über die Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine sehr hohe Wertigkeit besitzen - das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens - sind Hinweise über vorhabenskritische Tierarten zu finden. Die Abfrage im Fachinformationssystem **LINFOS** zu den planungsrelevanten Arten im Bereich des Vorbeckens der Sorpetalsperre erbrachte die in der Abb.6 dargestellten beiden Fundnachweise:

- 1 FT - 4613 - 0123 - 2005 Eisvogel (*Alcedo atthias*) Sichtbeobachtung: 31.08.2005
- 2 FT - 4613 - 0122 - 2005 Rotmilan (*Milvus milvus*) Zufallsfund: 10.06.2005

1.5 Forstwirtschaft

Das ca. 10 bis 20 m breite und etwa 1.100m lange gewässerbegleitende Ufergehölz entlang des Ostufers vom Vorbecken wird im **Forsteinrichtungswerk des Ruhrverbandes (RV) als nicht bewirtschaftete Fläche geführt**. Diese Tatsache und dass der Gehölzstreifen sehr schmal ist und außerdem unmittelbar an die recht stark befahrene Seestraße (L 687) angrenzt, führen dazu, dass die **Waldeigenschaft** des Gehölzsaumes im Sinne des Bundesforstgesetzes und des Landesforstgesetzes aus fachlicher Sicht **nicht gegeben** ist.

Diesen Sachverhalt hat das Regionalforstamt Oberes Sauerland in seiner Stellungnahme am 07.11.2012 bestätigt:

„Aus Sicht des Regionalforstamtes handelt es sich bei der aufgeführten Fläche um einen mit Bäumen bestandenen Uferstrandstreifen eines Gewässers, der nicht unter die Waldeigenschaft nach § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz fällt.“

1.6 Lageplan



Der Bereich der geplanten Uferpromenade in Sundern - Ammecke entlang der L 687 „Seestraße“
Gemarkung Ammecke, - Flur 11 und Flur 15, Flurstücke diverse

1.7 Fotodokumentation

Foto 01: *Blick vom Bootsanleger entlang des Ufergehölzsaumes - (Blickrichtung Süden)*



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 02: *: Blick vom Bootsanleger entlang des Ufergehölzsaumes - (Blickrichtung Norden)*
Hinweis: Im Hintergrund die L 687 über dem Vordamm der Sorpetalsperre



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 03: Blick vom Vordamm entlang des Ufergehölzsaumes - (Blickrichtung Süden)
Hinweis: Im Hintergrund sind Häuser der Siedlung „Am Kamberg“ in Armecke erkennbar.
Im Vordergrund der Anfangsbereich der Uferpromenade im Norden



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 04:: Der Übergangsbereich von Vordamm zum natursteineingefassten Steilufer entlang des Ostufers des Vorbeckens - (Blickrichtung Nordwesten)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 05: Detailansicht der Naturstein - Ufersicherung entlang des Ostufers - (Blickrichtung Norden)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 06: Die Natur „erobert“ das ausgebaute Ostufer zurück! - (Blickrichtung Norden)
Weiden haben sich in der Naturstein - Ufersicherung wiederangesiedelt



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 07: Die Situation am Anfangsbereich der Uferpromenade im Süden mit Feuchtlebensraum und Ufergehölzsaum - (Blickrichtung Norden) - Im Bild rechts die L 687



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.11.2011)

Foto 08: : Der Ufergehölzsaum am Anfangsbereich der Uferpromenade im Süden (Blickrichtung Norden) - Im Bild rechts die L 687



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 09: : Der Beginn der Linden - Baumreihe entlang des Gehweges der Seestraße (L 687) am Anfangsbereich der Uferpromenade im Süden - (Blickrichtung Norden)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 10: Der mittlere Streckenabschnitt der L 687 mit Gehweg, Lindenreihe und der schmalen, „gemauerten“ Ufer - Natursteinböschung - (Blickrichtung Norden)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 11 : Situation im Bereich vom Anfang der geplanten „Verschwenkung“ der Seestraße (L 687)
Links im Bild: Das Ruhrverbandsgebäude welches im Zuge der Verlegung der L 687
abgerissen wird. - (Blickrichtung Süden)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 12: Das Doppelwohnhaus Seestraße 14/16 - Im Vordergrund die L 687 - (Blickrichtung Osten)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.11.2011)

Foto 13: Situation im Bereich der geplanten Uferverbreiterung und des Gastronomie-Gebäudes
Die Zufahrt zum Bootsanleger
Links im Bild: Die Seestraße (L 687) mit der Lindenbaumreihe - (Blickrichtung Süden)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.11.2011)

Foto 14: Situation im Bereich der geplanten Uferverbreiterung und des Gastronomie-Gebäudes
Im Hintergrund (gelber LKW) die L 687 und das Ruhrverbandsgebäude (rechter Bildrand)
Aufnahme vom Bootsanleger am Seeufer des Vorbeckens - (Blickrichtung Nordosten)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 22.11.2012)

Foto 15: Situation am Ende der durch die Verschwenkung der L 687 geplanten Uferverbreiterung
Links im Bild: Der schmale Uferstrandstreifen sowie das Ende der Lindenreihe im Norden
Rechts im Bild: Das Restaurant und Gaststättengebäude - (Blickrichtung Norden)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.11.2011)

2. Eingriffsanalyse - Eingriffsbewertung - Bilanzierung

2.1 Eingriffsanalyse und Eingriffsbewertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Errichtung der Uferpromenade entlang des Ostufers des Vorbeckens der Sorpetalsperre verursacht **anlagebedingte Auswirkungen** für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. So wird sich im Bereich zwischen der Landstraße und dem Ufer des Stillgewässers ein teilweiser abrupten Wandel eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes zu gestalteten Freiflächen mit baulichen Anlagen und Anlagen der Freizeitinfrastruktur vollziehen. Diese Nutzungsänderung ist in vielen Bereichen dauerhaft. Die Änderungen und Anfüllungen im Bereich der Uferlinie, das neue Wegsystem mit integrierten Aussichtsbereichen und Bankplätzen führen - neben dem Eingriff in Bodengefüge und Bodenstruktur - zu Veränderungen der aktuellen Biotopstruktur. Die aktuelle Lebensgemeinschaft des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes mit der Ausprägung zum Lebensraumtyp Stillgewässer wird nach der Realisierung des Vorhabens in Teilen von Arten und Artengemeinschaften gartenähnlicher Biotoptypen abgelöst. Dieser Wandel vollzieht sich unmittelbar.

Neben diesen anlagebedingten Auswirkungen sind **betriebsbedingte Auswirkungen** zwangsläufig mit der Anlage einer Uferpromenade und einem Gastronomiegebäude am Ufer des Sees in Form einer höheren Frequentierung durch Spaziergänger, Wanderer, Sportlern und Nutzern der Gastronomie zu erwarten.

Bei der Realisierung des Vorhabens wird der Baubereich sowie das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme durch den Baustellenverkehr stark belastet werden. Zwangsläufig verbunden mit einer Projektrealisierung dieser Größenordnung sind **baubedingte Auswirkungen** insbesondere in Form von erhöhten Lärm- und sonstigen Immissionsbelastungen entlang des gesamten Uferbereiches.

2.2 Bilanzierungsverfahren

Wie bereits unter Punkt 1.2 dargelegt, handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13-19 BNatSchG) und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (§§ 4-6 LG NW) um einen **Eingriff** in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Dieser Sachverhalt verpflichtet den Planungsträger daher zu einer Darstellung und Bewertung des geplanten Eingriffes.

Unter Beachtung der „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ (MURL 1987) und in Anlehnung an die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSKS, MUL, MBW 1996) wird die Eingriffsbewertung auf Grundlage des modifizierten Bewertungsschemas des Hochsauerlandkreises (HSK – ULB 2006) vorgenommen.

Die Errichtung der Uferpromenade entlang des Ostufers vom Vorbecken der Sorpetalsperre auf einer Fläche von ca. 70.000 m² = (Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage“) in der dargestellten Art und Weise (siehe Anlage 6.2 Pflanz- und Grüngestaltungsplan) verursacht bei Berücksichtigung des Ist-Zustandes (siehe Anlage 6.1 Bestandsplan) einen flächenmäßigen Eingriff in den Naturhaushalt. Auf der Gesamtfläche des Änderungsbereiches in der Gemarkung Amecke Flur 11, diverse Flurstücke und Flur 15, diverse Flurstücke ist die Eingriffsbewertung wie folgt vorzunehmen:

2.3 Bestand (Ausgangszustand)

Tabelle 4: Flächen- und Ökobilanz Bestand

Listen-Nr.	Biotoptyp	örtliche Kennzeichnung	Fläche m ²	x	Wert- faktor	=	Wert
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Asphaltflächen der Seestraße (L687)	9.050	x	1	=	9.050
3 a	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Parkstreifen an der Seestraße (L687)	580	x	1	=	580
3 b	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Asphaltfläche des Gehweges und der Zuwegung zum Bootsanleger	2.950	x	1	=	2.950
3 c	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Asphaltfläche Parkplatz	1.350	x	1	=	1.350
4	Zierrasen, junge Ziergärten	Bereich (Vorgarten) Gasstätte / Restaurant	200	x	2	=	400
5	Begrünte Straßenränder bzw. Straßenbankette; Schotterrasen	Entlang der L 687 und tlw. des Gehweges	1.540	x	2	=	3.080
14	Wegegrünstreifen/Seitengräben	Rasen- Grünstreifen entlang der Lindenreihe	1.010	x	4	=	4.040
14 a	Straßenböschung als Feldgehölz	Böschungen entlang der L 687	8.540	x	6	=	51.240
16	Hausgarten	Umfeld Wohnhaus: Seestraße 14/16	2.070	x	4	=	8.280
26	Gering strukturierte Hecken/Feldgehölze	Bepflanzung zwischen Parkplatz und Seestraße (L687)	1.330	x	6	=	7.980
27	extensiv genutzte Stillgewässer	Wasserfläche: Sorpetalsperre - Vorbecken	31.610	x	6	=	189.660
27 a	Naturnah gestaltete Regenrückhaltung	Regenrückhaltebecken (RRB) – Hochwasserentlastung	265	x	6	=	1.590
38	Einzelbäume oder Baumreihen mit relativ hoher Fernwirkung *	Lindenreihe entlang der L 687, Höhe ca.12m Stu. ca.120 cm Kronendurchmesser ca.6m 79 Linden x 30m ² = 2.370m ²	* 2.370	x	8	=	18.960
39	Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze	Pflanzung im Bereich des Regenrückhaltebeckens (RRB) - Hochwasserentlastungsbauwerk	900	x	8	=	7.200
39 a	Gut strukturierte Waldränder (Weichholzzaun entlang des extensiv genutzten Stillgewässers (Vorbecken)	Gewässerbegleitender Weichholzzaun: (Länge = ca. 160m im Süden) am Ostufer des Vorbeckens der Sorpetalsperre - „intakterer“ Bereich ohne Naturstein - Ufersicherung	1.380	x	8	=	11.040
39 b	Gut strukturierte Waldränder (Weichholzzaun entlang des extensiv genutzten Stillgewässers (Vorbecken)	Gewässerbegleitender Weichholzzaun: (Länge = ca. 950m) am Ostufer des Vorbeckens der Sorpetalsperre - „gestörter“ Bereich mit Naturstein - Ufersicherung	10.925	x	(8-1)	=	76.475
39 c	Gut strukturierte Waldränder (Weichholzzaun entlang des extensiv genutzten Stillgewässers (Vorbecken)	Gewässerbegleitender Weichholzzaun: Überhang des Weichholssaumes in die Wasserfläche - pauschaler Ansatz : Länge des Ufersaum = ca. 1.100m, Breite des Überhanges im Mittel = ca. 5m = 5.500m ²	** 5.500	x	8	=	44.000
Summe Bestand			73.700				437.875

* Der Kronentraufbereich ist nicht in der Flächenaddition zu berücksichtigen!

** Der Überhang des Weichholssaumes in die Wasserfläche ist nicht in der Flächenaddition zu berücksichtigen!

2.4 Planung (Planungszustand)

Tabelle 5: Flächen- und Ökobilanz Planung

Liste n-Nr.	Biotoptyp	örtliche Kennzeichnung	Fläche m ²	Wertfaktor	Wert
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Asphaltflächen der verlegten Seestraße (L687)	10.650	x 1 =	10.650
3 a	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Asphaltflächen des Radweges an der (L687)	2.920	x 1 =	2.920
3 b	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Promenade (Fußweg – wassergebundene Bauweise) sowie Wege und Plätze	4.340	x 1 =	4.340
3 c	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Private Zufahrten	200	1 =	20
3 d	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung	Sondergebiet (SO) : Gastronomiegebäude und Freifläche für Gastronomie –	5.070	1 =	5.070
5	Begrünte Straßenränder, Verkehrsgrün	Schnitthecken östlich der L 687	170	x (2+1) =	510
14 a	Straßenböschung als Feldgehölz (Neuanlage)	Böschungen östlich der L 687	6.980	x (6-1) =	34.900
24	Park und Grünanlage (Neuanlage)	Öffentliche Grünfläche zwischen Vorbecken und L687	13.960	x (6-1) =	69.800
27	extensiv genutzte Stillgewässer	Wasserfläche: Sorpetalsperre – Vorbecken	27.430	x 6 =	164.580
38	Einzelbäume oder Baumreihen mit relativ hoher Fernwirkung * (Erhalt von 69 Linden!)	Lindenreihe entlang der L 687, Höhe ca.12m Stm. ca.120 cm Kronendurchmesser ca.6m 69 Linden x 30m ² = 2.070m ²	* 2.070	x 8 =	16.560
39 a	Gut strukturierte Waldränder (Weichholzzaum entlang des extensiv genutzten Stillgewässers (Vorbecken))	Gewässerbegleitender Weichholzzaum: (Länge = 160m im Süden) am Ostufer des Vorbeckens der Sorpetalsperre - „intakterer“ Bereich ohne Naturstein – Ufersicherung – ERHALT ! –	1.060	x 8 =	8.480
39 b	Gut strukturierte Waldränder (Weichholzzaum entlang des extensiv genutzten Stillgewässers (Vorbecken))	Gewässerbegleitender Weichholzzaum: (Länge = 125 m im Norden) am Ostufer des Vorbeckens der Sorpetalsperre - „gestörter“ Bereich mit Naturstein - Ufersicherung– ERHALT ! –	920	x (8-1) =	6.440
39 c	Gut strukturierte Waldränder (Weichholzzaum entlang des extensiv genutzten Stillgewässers (Vorbecken))	Gewässerbegleitender Weichholzzaum: Überhang des Weichholzzaumes in die Wasserfläche - pauschaler Ansatz : Länge des erhaltenen Ufersaum = 160m im Süden + 127 m im Norden = 287m, Breite des Überhanges im Mittel = ca. 5m = ca. 287m x 5 m = 1.435m ²	** 1.435	x 8 =	11.480
Summe Planung			73.700		335.930
* Der Kronentraufbereich ist <u>nicht</u> in der Flächenaddition zu berücksichtigen!					
** Der Überhang des Weichholzzaumes in die Wasserfläche ist <u>nicht</u> in der Flächenaddition zu berücksichtigen!					

Wie aus der Flächenbilanzierung ersichtlich kann der auf einer Fläche von 73.700 m² vorzunehmende Eingriff in Natur und Landschaft - der durch die Verschwenkung der Landstraße (Seestraße - L 687) und der Anlage der ca. 1,1 km langen Uferpromenade am Ostufer des Sorpesee-Vorbeckens verursacht wird - am Ort des Eingriffs nicht in vollem Umfang kompensiert werden.

Die vollständige Kompensation des Eingriffs wird über zusätzliche externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistet (*Detailinformationen hierzu: siehe Punkt 3.2 - Seite 43*).

2.5 Risikobetrachtung der geschützten und streng geschützten Arten

Die Bewertungsgrundlagen zur Risikoabschätzung und Risikobetrachtung der **streng geschützten** Arten sind unter Punkt 1.4 (siehe Seiten 16 - 20) dezidiert dargelegt. Hier sind unter anderem auch auf der Grundlage der Fachinformationssysteme des

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV)

- Landschaftsinformationssammlung (LINFOS):
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
- <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme.nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

die möglichen Auswirkungen auf die in den Messtischblättern 4613 – Balve und 4713 - Plettenberg nachgewiesenen streng geschützten Arten dargestellt worden

Aufgrund des beschriebenen, sehr engen zeitlichen Vorgaben für die Realisierung des Projektes werden die Belange des Artenschutzes in mehreren Arbeitsschritten/Untersuchungsschritten analysiert und abgearbeitet. Die artenschutzfachlichen Aussagen z.B. im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II der Artenschutzprüfung) sowie zur Betroffenheit der Konfliktarten, zu Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen und einem Risikomanagement sind Bestandteil der **Artenschutzprüfung** (MESTERMANN 2013) und werden dort umfassend getroffen.

Exkurs: Höhlenbrüter

(vgl. auch Punkt 3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen M 4.)

Auf Grundlage der Ergebnisse der Artenschutzprüfung (Stufe I) können die Eingriffe durch die in erheblichem Umfang baubedingte Erfordernis der Rodung von Ufergehölzen zu Betroffenheiten bei den Konfliktarten „**Höhlenbrüter**“ führen, da vom Büro MESTERMANN in den Ufergehölzen 6 Bäume mit Höhlungen oder potentiellen Nischenquartieren erfasst worden sind. Die Inanspruchnahme des Ufersaumes für Freizeit- und Erholungsnutzung beeinträchtigt mögliche Bruthabitate. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes hat der Planungsträger parallel und im Vorgriff auf die Baumaßnahme „Uferpromenade“ zum Schutz der Höhlenbrüter ein **Risikomanagement** durch die fachgerechte Montage von insgesamt **30 Nisthilfen/Nisthöhlen** der Firma Schwegler im Umfeld des Bauvorhabens betrieben. Durch die Verwendung/Montage der **Nisthilfen/Nisthöhlen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme** sind potentielle Bruthabitate für planungsrelevante Arten wie Stein-, Raufuß- und Sperlingskauz, Klein-, Mittel-, Grün- oder Grauspecht, Gartenrotschwanz und diverse Fledermausarten aber auch für die weniger oder nicht geschützten Arten wie Buntspecht, Kohl-, Blau-, Sumpf-, Hauben- und Tannenmeise, Kleiber, Star, Garten- und Waldbaumläufer, Haus- und Feldsperling, Rotkehlchen und Zaunkönig im Frühjahr 2013 geschaffen worden.

Exkurs: Reisignester/Reisighorste

(vgl. auch Punkt 3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen M 1.)

Im Plangebiet sind vom Landschaftsplanungsbüro MESTERMANN bereits bei den ersten Feldkartierungen zwischen Dezember 2012 und Januar 2013 sowie der durchgeführten Intensivkontrolle der Gehölze am 19.01.2013 insgesamt 14 Reisignester/Reisighorste an 13 Bäumen festgestellt worden (siehe Tab. 6 - Seite 32). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Nester und/oder Horste in Bäumen und Gehölzen, die zwischen der Landstraße und dem Ostufer des Vorbeckens stocken. Die von dem Vorhaben betroffenen Gehölze östlich der Seestraße (L 687) haben keine Quartiereignung für die horstbauenden Vogelarten Mäusebussard, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Habicht, Graureiher und Waldohreule, wodurch eine Betroffenheit der genannten planungsrelevanten Arten durch eine vorhabensbezogene Entfernung von Gehölzbeständen östlich der Landstraße ausgeschlossen werden kann. Die vertiefende Betrachtung der Nester und /oder Horste in der Lindenreihe und dem Gehölzsaum zwischen der Straße und dem Stillgewässer ist im Rahmen der Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen werden (MESTERMANN 2013 – siehe Seite 42). Somit kann auf Grundlage der Brutvogelkartierung letztendlich eine vorhabensspezifische Betroffenheit fachlich ausgeschlossen werden.

Die wesentliche grünplanerische Zielsetzung der Gestaltungsplanung ist die Erhaltung der ortsbildprägende Lindenreihe entlang der Landstraße (L 687). Ein kausaler Variantenvergleich der Straßentrassenführungen unter Berücksichtigung einer möglichen Eingriffsminimierung hat dazu geführt, dass von den insgesamt 79 Linden lediglich 10 Bäume der neuen Linienführung der Seestraße weichen müssen. 69 der ortsbildprägenden Linden - unter ihnen alle Horstbäume - bleiben erhalten, wodurch artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen somit grundsätzlich vermieden werden. Zusätzlich werden durch Standortverbesserungsmaßnahmen im Wurzel- und Kronentraufbereich bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die Bäume geschaffen.

Lageplan: Höhlungen, Reisignester und Reisighorste



Quelle: Artenschutzgutachten - (Mestermann.15.02.2013)

Tabelle 6: Höhlungen und Nester in den Gehölzen am Ostufer des Vorbeckens

Kennung	Baumart	BHD	Höhe der Höhle/Nest	Beschreibung
A	Weide	60 cm	2 m	Höhlung/Morschung
B	Weide	50 cm	50 m	Morschung
C	Weide	50 cm	8 m	Spechthöhle, grobborkige, abstehende Rinde
D	Weide	80 cm	12 m	abgebrochener Ast, abstehende Rinde, Nische Nest am Stammfuß
E	Kopfweide	80 cm	-	hohler Stamm
F	Erle	30 cm	4-5 m	hohler Stamm in ca. 4 m Höhe
G	Weide	40 cm	12 m	Reisignest
H	Erle	40 cm	10 m	Reisignest
I	Erle	25 cm	8 m	Reisignest
J	Erle	30 cm	12-15 m	2 Nester übereinander
K	Eiche	10 cm	4 m	Reisignest
L	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
M	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
N	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
O	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
P	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
Q	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
R	Linde	50 cm	8 m	Reisignest
S	Linde	50 cm	8 m	Reisignest

Exkurs: Teichmuschel

(vgl. auch Punkt 3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen M5.)

Mit Schreiben vom 17.12.2012 an den Hochsauerlandkreis - Untere Landschaftsbehörde - hat Herr Klaus Korn, Randweg 50, 59846 Sundern darauf hingewiesen, dass die *Gemeine Teichmuschel* (*Anodonta anatina*) im Vorbecken der Sorpetalsperre ihren Lebensraum hat und dass diese Großmuschelart durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sei. Mit dieser Eingabe ist die Forderung verbunden, den Lebensraum der geschützten Art zu erhalten und "...das keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Muschelbestände schädigen könnten."

Das Schreiben vom 17.12.2012 wurde von Herrn Korn am 15.01.2013 persönlich dem Amtleiter des Amtes 61 - Herrn Henze - überbracht. Aufgrund dieser freundlicherweise zur Verfügung gestellten Information kann diese einzelne Art in der Artenschutzbetrachtung des *Landschaftspflegerischen Fachbeitrages* mit einfließen und es können die artenschutzrechtlichen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden.

Die *Gemeine Teichmuschel* (*Anodonta anatina*) ist eine Großmuschelart der Familie der Flussmuschel und kommt in fast ganz Europa in Fließ- und Stillgewässern auf schlammigen und sandigen Böden vor. Die *Gemeine Teichmuschel* wird etwa 8-10 cm lang und ist mit bei einer Dicke von 2-3 cm in ihrem natürlichen Lebensraum auch optisch gut erkennbar. Sie ist eventuell in der Jugendphase mit der viel kleineren (2-4 cm lang und 1,5-2cm breit) *Wandermuschel* verwechselbar. Die *Wandermuschel* (*Dreissena polymorpha*) ist eine konkurrenzstarke Muschelart, die sich an Wasserpflanzen und Großmuscheln heftet. Dies führt vielfach zu einer starken Verbreitung und Störung der natürlichen Artenvielfalt der Ökosysteme. Dieser Sachverhalt ist sicherlich mit dafür verantwortlich, dass im Vorbecken der Talsperre die Wandermuschel mittlerweile massenhaft verbreitet ist - KLAUS KORN 2010.

In der zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten erlassenen aktuell geltenden Fassung der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** vom 16.02.2005 - zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 geändert - ist die **Gemeine Teichmuschel** (*Anodonta anatina*) gemäß §1 Satz1 in der **Anlage 1** als **besonders geschützte Art** aufgeführt.

Resümierend ist festzuhalten, dass die **Gemeine Teichmuschel** artenschutzrechtlich **keine planungsrelevante Art** in Nordrhein-Westfalen ist aber in der Anlage 1 der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** als **besonders geschützte Art** aufgelistet ist, wodurch folglich ein artenschutzrechtlicher Verbotsstabestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gegeben sein kann. Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben wird der Vorhabensträger **artspezifische Vermeidungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen** sowie ein entsprechendes Risikomanagement durchführen, damit sich der Lebensraum und der Erhaltungszustand dieser lokalen Population nicht verschlechtert

In Anbetracht des landesweit Erhaltungszustandes der *Gemeinen Teichmuschel* und deren Anpassungsfähigkeit hinsichtlich veränderter Habitatstrukturen, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass es durch das vorgesehene **Risikomanagement** in Form von:

- Senkung des Wasserspiegels des Vorbeckens bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Uferbereich,
- Sichtkontrolle des Ufersediments - hier vor allem im Flachuferbereich - auf das Vorhandensein von Individuen,
- fachgerechtes Auflesen/Aufnahme der vorgefundenen Individuen und Wiederansiedlung (Einsetzung der Tiere) in ungestörte Bereiche des Vorbeckens (z.B. an den sedimentreiche Flachuferzonen am Westufer der Sorpemündung und der Hespemündung),

zu keiner gravierenden Beeinträchtigung der lokalen Population kommen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotsstabestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berücksichtigt bzw. eingehalten werden.

Im Hinblick auf die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren - hier im besonderen die baubedingten Faktoren bei der Anlage der Promenade im unmittelbarer Uferbereich - ist das vom Vorhabensträger festgelegte Risikomanagement ein wichtiger Baustein um den Eingriff in den ufernahen Lebensraum zu kompensieren, so dass ein Eingriffstatbestand nicht vorliegt.

Exkurs: Entwicklung von naturnahen Gehölz- und Uferzonen als Artenschutzmaßnahme

(vgl. auch Punkt 3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen **M 10**.)

Zur Erzielung eines fachlich auf breiter Basis stehenden Risikomanagements und zur Vermeidung von Konflikten hat der Vorhabensträger mit den Fachbehörden (Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde, Hochsauerlandkreis als Untere Landschaftsbehörde), Vertretern der Umweltverbände (Herr Koch und Herr Korn), dem Gutachterbüro (Herr Mestermann) am 26.02.2013 im Rathaus der Stadt Sundern die Belange von Natur- und Artenschutz erörtert. Neben der einvernehmlich abgestimmten kurzfristigen Fällung von einigen 50-60 jährigen Kiefern bis spätestens Anfang März 2013 (10 KW) - die Nadelbäume stocken in unmittelbarer Fahrbahnnähe der L 687 an der Nordwestgrenze des Plangebietes - ist als wesentliches Gesprächsergebnis festzuhalten, dass - vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit des Vorhabens (Hinweis: Die Belange des Artenschutzes sind zwischenzeitlich abschließend auf Basis der Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) mit den Naturschutzbehörden bewertet worden) - der Baum- und Strauchbestand zwischen der Landstraße und dem Gewässerufer für den Bau der Uferpromenade in Teilbereichen umfangreich gefällt werden soll. Unter Beachtung der artenschutzrechtliche Vorgaben/Unbedenklichkeit soll - nach einer Zustimmung der Maßnahme durch den Fördergeber - aus Gründen des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen und unter größtmöglicher Beachtung des § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG, mit den notwendigen Fällarbeiten und der Errichtung der Uferpromenade erst im September 2013 begonnen werden.

Auf Basis der Gesprächsergebnisse vom 26.02.2013 soll der Eingriff in die Ufervegetation im Rahmen des Risikomanagements durch die Entwicklung und Optimierung der Uferzone im Bereich der Hespemündung abgepuffert werden. Hier soll, als Ausgleichsmaßnahme und zur Unterstützung potentieller geschützter und/oder streng geschützter Arten des Lebensraumtyps Gewässer/Stillgewässer und der rastenden Wasservogel/Wintergäste, durch die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahme:

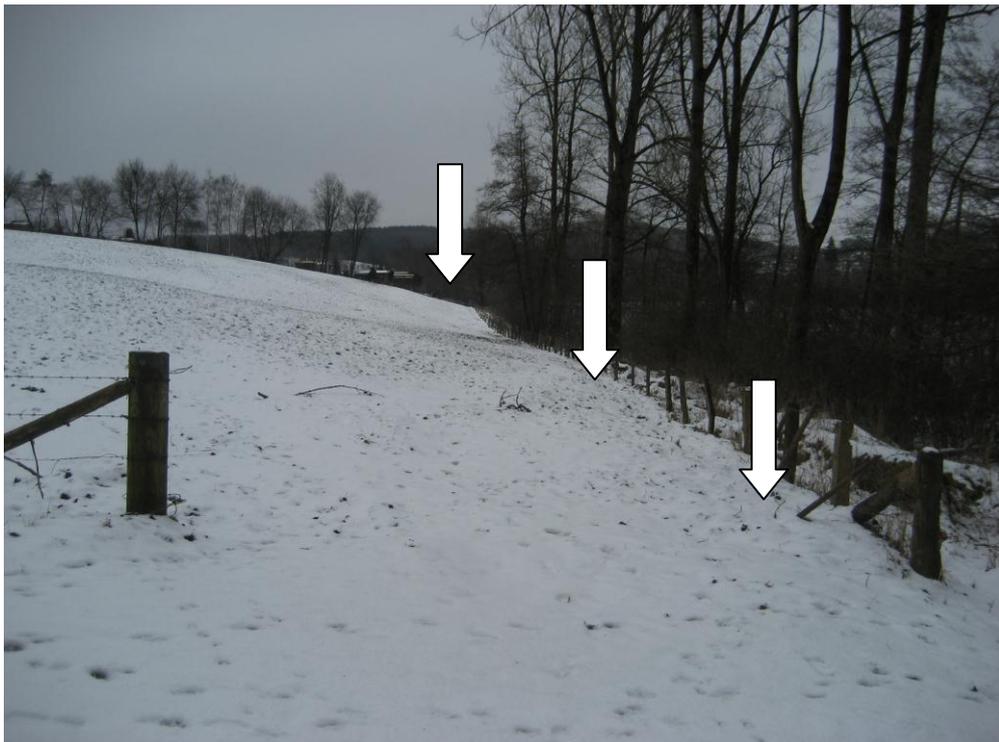
M 10. Entwicklung von naturnahen Gehölz- und Uferzonen

die Uferzone und das angrenzende Grünland am Nordufer des Hespemündung bis zum Camping- und Zeltplatz Nr. 5, durch die Anlage einer uferbegleitenden, ca. 3.000 m² großen Schutzpflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern, in einer Breite von ca. 15 bis 20 m und auf einer Länge von ca. 150 m als Rückzugsfläche und Ruhezone für Wasservogel und Wintergäste aufgewertet werden (siehe Prinzipdarstellung 02 - Seite 37).

Foto 16: Situation im Bereich der geplanten Station V des Gesundheitsweges.

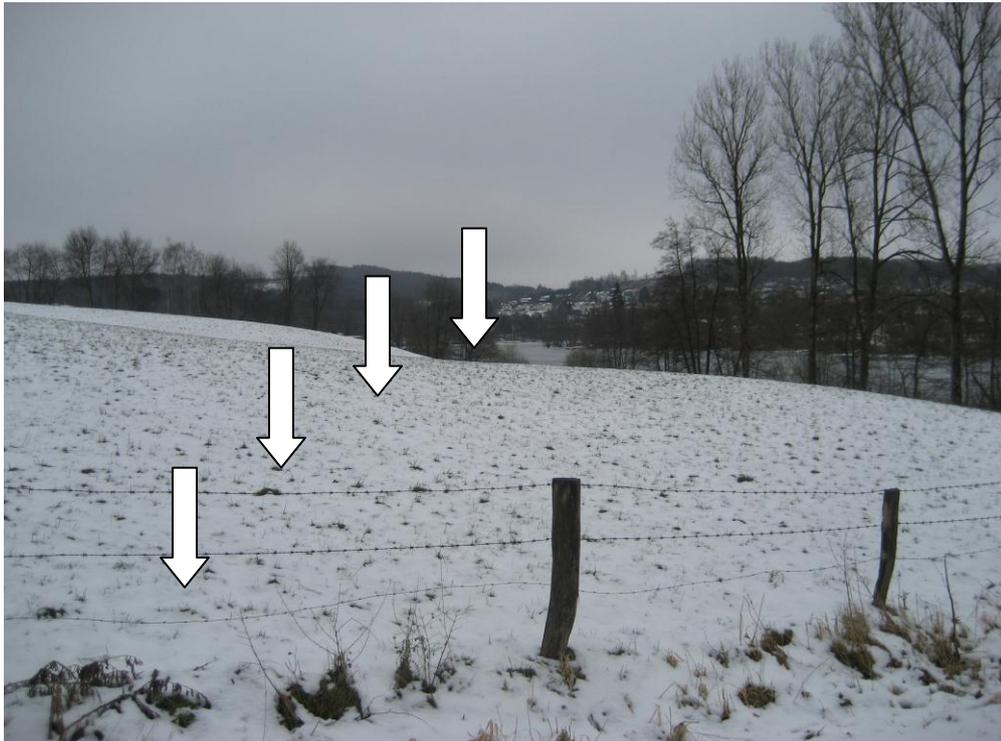
Im Bildhintergrund: Der Campingplatz (Zeltplatz 5) - (Blickrichtung Nordosten).

Ursprüngliche Wegführung direkt entlang des Weidezaunes bzw. der Bäume (siehe Pfeile).



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 27.02.2013)

Foto 17: Situation im Bereich der geplanten Station V des Gesundheitsweges.
Im Bildhintergrund: Der Campingplatz (Zeltplatz 5) - (Blickrichtung Osten).
Die neue Wegeführung des Gesundheitswegs als Barfußweg in Schleifen über dem erhöhten Bereich des Wirtschaftsgrünlandes (siehe Pfeile).



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 27.02.2013)

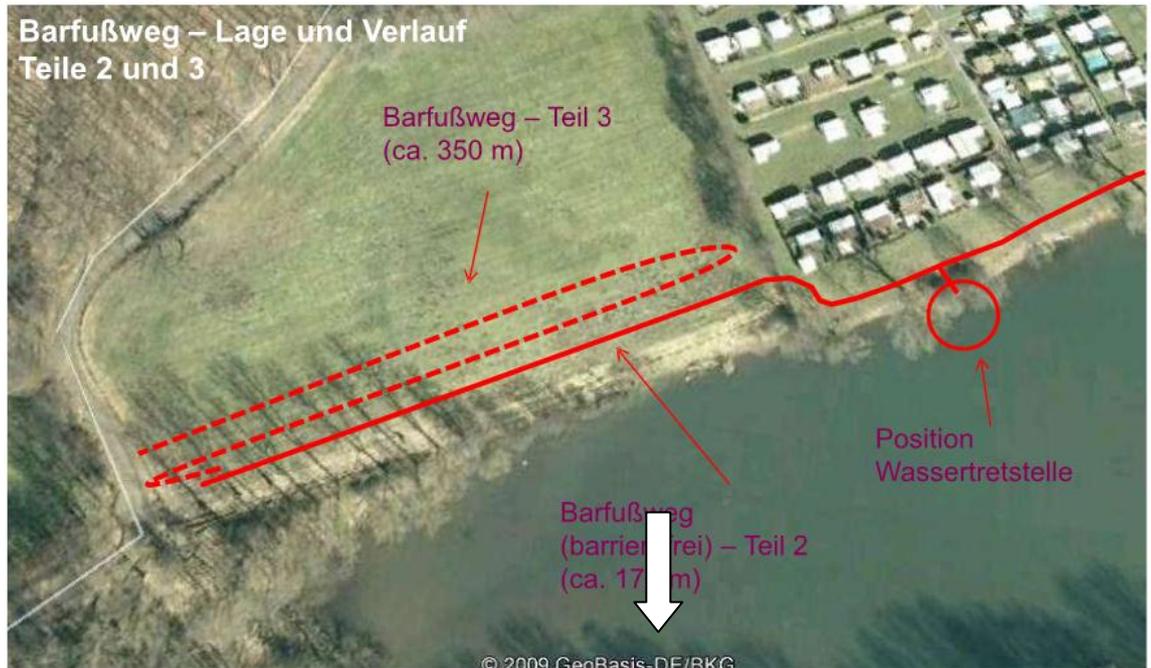
Foto 18: Situation im Bereich der geplanten Station V des Gesundheitsweges.
Ursprüngliche Wegeführung direkt entlang des Weidezaunes bzw. des Feldgehölzes.
Im Bildhintergrund (siehe Pfeil) ist die Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg erkennbar (Blickrichtung Südwesten).



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 27.02.2013)

Prinzipdarstellung 01: Die ursprüngliche Variante des Gesundheitsweges

Die Station V des Gesundheitsweges: 800 m Barfußweg in Schleifen entlang des Ufers mit barrierefreiem Teilbereich und Wassertretstelle im See.



Quelle: © 2013 PROJECT M GmbH Sundern-Amecke – Konzeption Wasser- und AtemAktiv AirLebnisweg® - Stand: 21.01.2013 Seite 101

Prinzipdarstellung 02: Die neue Variante der Wegeführung des Gesundheitsweges (siehe Pfeile)

Die neue Wegeführung des Gesundheitswegs als Barfußweg in Schleifen ermöglicht die Anlage einer ca. 3.000 m² großen Schutzpflanzung am Seeufer und gewährleistet die Aufwertung der Hespelbucht als Rückzugs- und Ruhezone für Wasservögel.



Quelle: Stadt Sundern Amt 61 - 28.02.2013

Exkurs: Artenschutzmaßnahme: Erhaltung und Entwicklung naturnaher Feuchtbereiche und Feuchtbiotope

(vgl. auch Punkt 3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen M 11.)

Damit der Störungsdruck auf Pflanzen und Tiere in sensible Bereiche des Planungsraumes minimiert werden kann, wird der Uferlebensraum im Mündungsbereich der Sorpe – welcher im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop (BK 4613 -0296) erfasst ist – in einem größtmöglichen Umfang von der unmittelbaren Nutzung als Uferpromenade ausgenommen.

Abb. 07: *geschützte Biotope und Biotopkatasterfläche im Bereich des Plangebietes (M.:1:10.000) identische Abbildung (siehe Abb. 03 – Seite 10):*



Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

Grüne Flächen = Biotopkataster (BK)

Foto 19: *Situation im Bereich der Einmündung der Sorpe in das Vorbecken:*

Zur Erhaltung des Ufergehölzsaumes ist die ursprüngliche Wegeführung direkt entlang des Ufers verändert worden. Die neue Wegevariante (Variante 4) der Promenade entlang der L 687 (Landstraße = siehe Pfeil = blauer LKW) ermöglicht den Erhalt der Ufervegetation auf einer Länge von ca. 150m. (Blickrichtung Nordosten)



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.05.2013)

Aus Gründen des Arten und Biotopschutzes ist entgegen den ersten Planungsabsichten (Varianten 1 bis 3) hier die Wegführung von der ursprünglichen planerischen Intention (Weg/Promenade unmittelbar am Wasser) überplant worden. In der geänderten Variante 4 vom 24.05.2013 ist der Promenadenweg bis zum Beginn der Lindenreihe, durch eine Schritthecke von der L 687 getrennt, in einem größtmöglichen Umfang nach Osten an die Landstraße verschoben worden (siehe Abb. 11- Pfeile). Die geänderte Wegführung der Genehmigungsplanung (siehe u.a. Umweltbericht Abb 19, Lageplan Süd vom 24.05.2013) ist im Vergleich zur Variante 3 (siehe u.a. Umweltbericht Abb. 16, Lageplan Süd vom 23.01.2013) und Variante 2 (siehe u.a. Umweltbericht Abb. 13, Lageplan Süd 28.11.2012) sowie zur Variante 1 (siehe u.a. Umweltbericht Abb. 10, Lageplan Süd vom 17.09.2012) nachfolgend dargestellt.

Hinweis: Varianten 1 bis 4 Quelle: FHD – Planungsbüro Finger & Partner, 59846 Sundern

Abb. 08: Variante 1: Lageplan Süd (Auszug) – Bearbeitungsstand: 17.09.2012 – wird nicht realisiert!

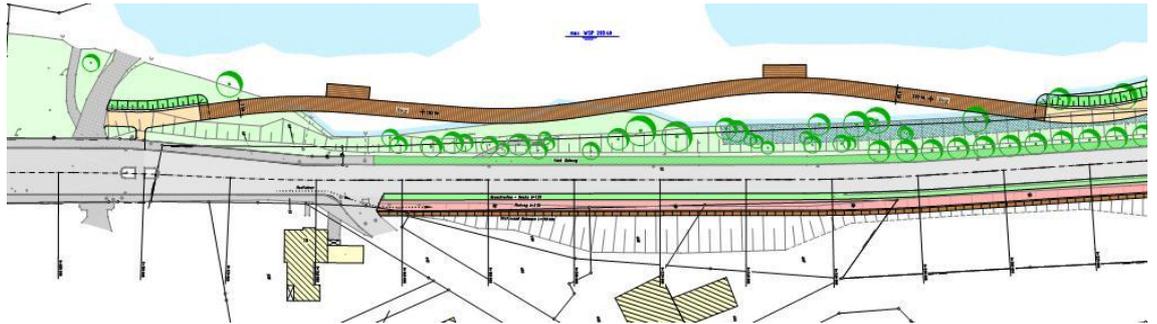


Abb. 09: Variante 2: Lageplan Süd (Auszug) – Bearbeitungsstand: 28.11.2012 – wird nicht realisiert!

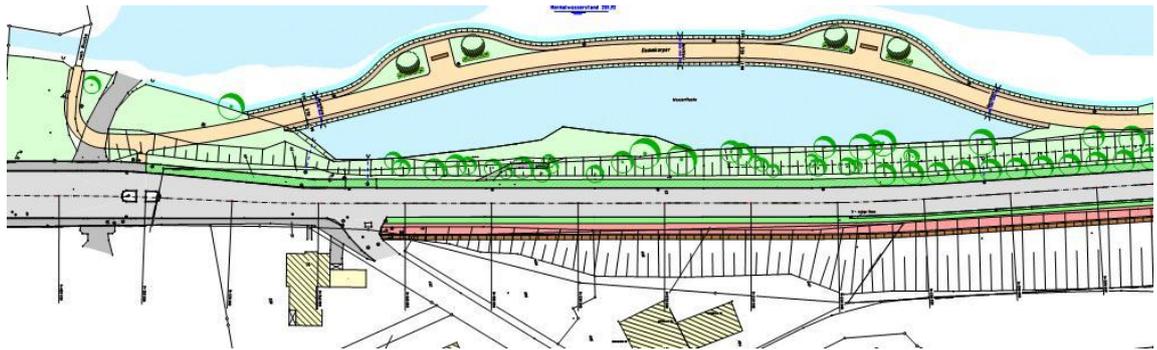


Abb. 10: Variante 3: Lageplan Süd (Auszug) – Bearbeitungsstand: 23.01.2013 – wird nicht realisiert!

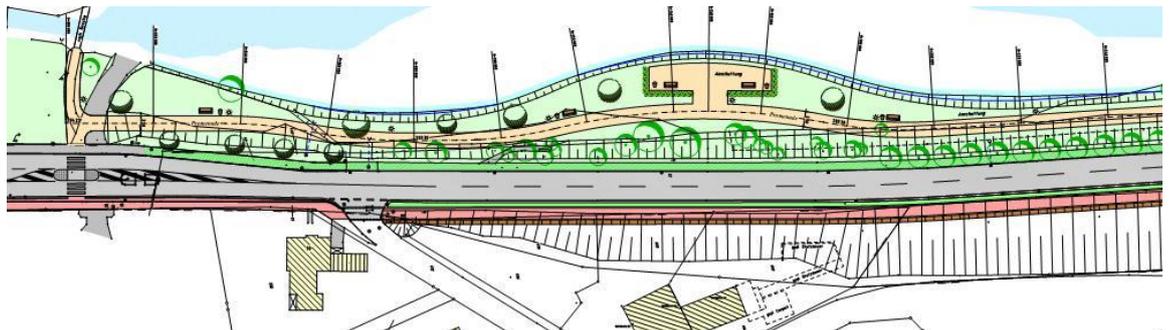
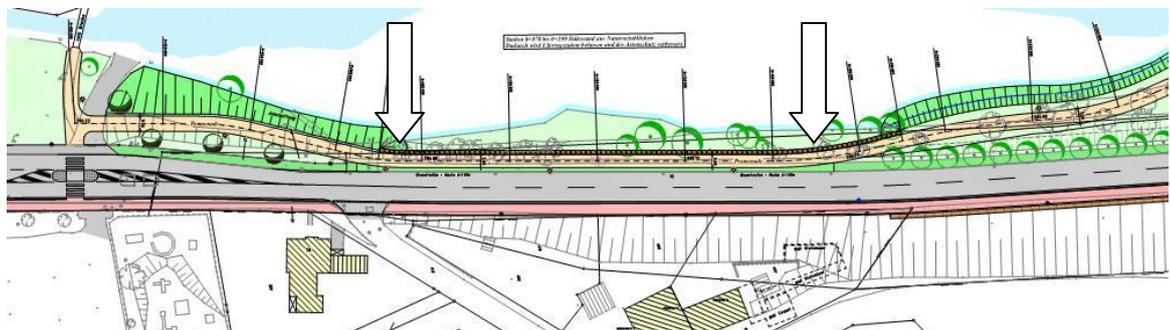


Abb. 11: Variante 4 - Genehmigungsplanung: Lageplan Süd (Auszug) – Bearbeitungsstand: 24.05.2013



Exkurs: Biotop- und Artenschutzmaßnahme: Rückbau des Regenrückhaltebeckens (RRB)

Das etwa in der Mitte das Plangebiet kreuzende, namenlose kleine Fließgewässer – welches hier als ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB)/Hochwasserentlastungsbauwerk ausgebaut ist – wird infolge der Verlegung der Landstraße teilweise verfüllt. Durch den Rückbau der festen Wehrschwelle mit Grundablass zur Hochwassersicherung im Rahmen der Straßenverlegung wird der Bach, nach der Querung der „neuen“ Trasse im Bereich des Plangebietes, nun mäandrierend und naturnah freigelegt. Der derzeit existierende Durchlass (DN 1000), der in einer Tiefe von ca. 1,80m unter Normalwasserstand in das Vorbeckens einläuft, soll z. T. zurück gebaut werden und durch einen natürlichen, beispielbaren Wasserlauf mit einem Quellstein aufgewertet werden. Die Hydraulik wird durch den Rückbau/Umbau des Regenrückhaltebeckens hergestellt (*Darstellung siehe auch Pfeile in Abb. 13*). Entgegen den ursprünglichen Planungsabsichten (*siehe Abb. 12*) wird eine ökologische Aufwertung des Fließgewässers erreicht.

Diese Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahme ist aus Gründen des Lebensraum- und Artenschutzes nicht problematisch, da sich die Amphibienlebensräume im Oberlauf des namenlosen Baches im Bereich des Naturschutzgebietes NSG: Nr.2.1.21 a bis d "Erlenbruchwälder nördlich von Amecke" befinden. Die Biotopfunktion „Laichgewässer für Amphibien“ übernimmt der östlich im Oberlauf angrenzende Teich. Im Staubereich der Regenrückhaltung liegt ein Amphibiennachweis nicht vor. Der zwischenzeitliche Anstau der Hochwasserrückhaltung wurde durch die fehlende Unterhaltung des Bauwerks verursacht.

Foto 20: *Situation im Bereich der Regenrückhaltebecken (RRB)/Hochwasserentlastungsbauwerk Nach der Säuberung des Grundablasses ist der infolge der Verstopfung temporär entstandene „Wasser-Stauraum trockengefallen“. Der „normale“ Bachlauf ist erkennbar. Die „temporäre“ Situation ist anhand der bachbegleitenden Bäume (Erlen) zur Wasserlinie Erkennbar (siehe Pfeil)! (Blickrichtung Osten)*



Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.05.2013)

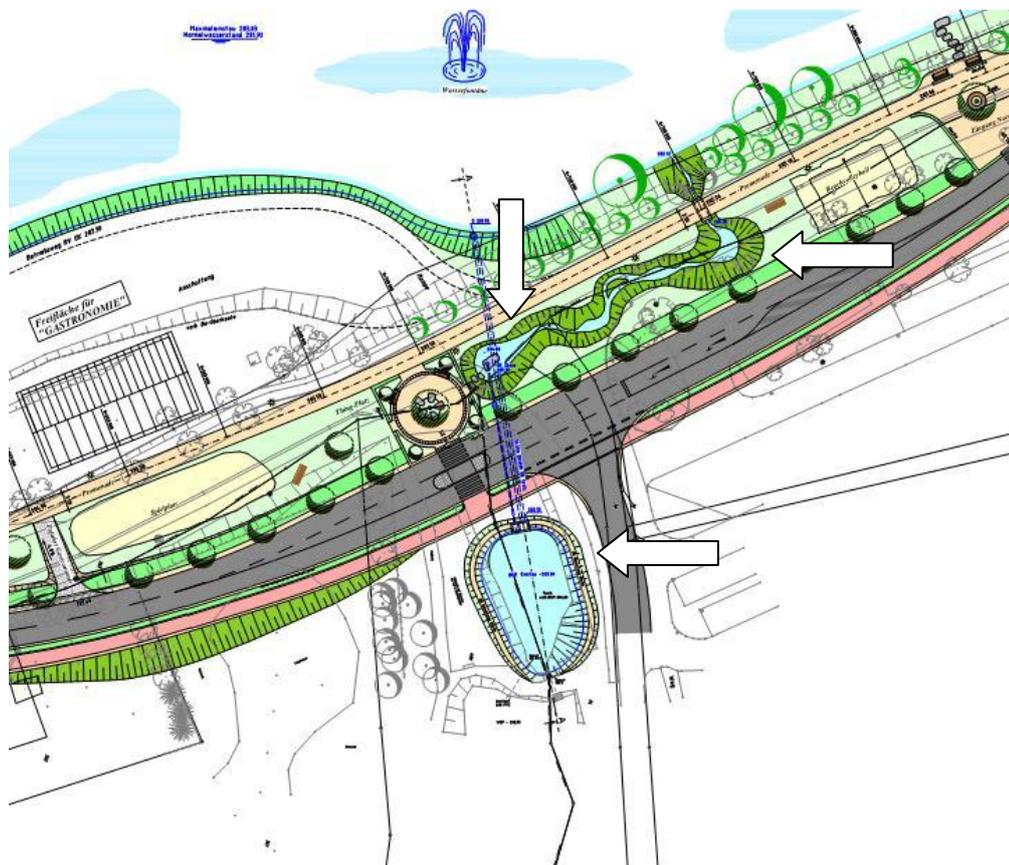
Abb. 12: Variante 2:

Lageplan Mitte (Auszug) – Bearbeitungsstand: 28.11.2012 – wird nicht realisiert!



Abb. 13: Variante 4 - Genehmigungsplanung:

Lageplan Mitte (Auszug) – Bearbeitungsstand: 24.05.2013



3. Landschaftspflegerisches Grün- und Gestaltungskonzept

3.1 Sicherungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen

(siehe auch Anlage 6.3 - Karte/Plan 3: Landschaftspflegerisches Grün- und Gestaltungskonzept)

Im unmittelbaren Umfeld der Promenade = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sowie im Bereich des Gesundheitsweges werden folgende Maßnahmen zur grüngestalterischen, landschaftlichen und ökologischen Aufwertung sowie zur Optimierung der Freiraumanlage realisiert:

Sicherungs-, Minimierungs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen:

- Maßnahme 1** **M 1.** Erhalt der Linden-Baumreihe:
Erläuterungen:
Diese Maßnahme sichert den Erhalt des überwiegenden Teil der Lindenbaumreihe. Von den 79 Linden werden durch die Wahl der entsprechenden Trassenvariante bei der Verschwenkung der L 687 insgesamt 69 ortsbildprägende Linden erhalten.
- Maßnahme 2** **M 2.** Erhalt der ortsbildprägenden Stieleichengruppe
Erläuterungen:
Diese Maßnahme sichert die Stieleichengruppe am Nordostufer des Vorbeckens
- Maßnahme 3** **M 3.** Erhalt von Ufergehölzen / Erhalt des Weichholzsaumes
Erläuterungen:
Diese Maßnahme sichert teilweise die böschungsbegleitenden Bäume und Sträucher
- Maßnahme 4** **M 4.** Höhlenbrüterschutz:
Erläuterungen:
Artenschutzmaßnahme zur Schaffung potentieller Bruthabitate durch die Montage von 30 Nisthilfen/Nisthöhlen
- Maßnahme 5** **M 5.** Gemeine Teichmuschel: (*besonders geschützte Art (Anlage 1 BArtSchV)*)
Erläuterungen:
Artenschutzmaßnahme durch fachgerechtes Auflesen/Aufnahme der vorgefundenen Individuen und Wiederansiedlung (Einsetzung der Tiere) in ungestörte Bereiche des Vorbeckens (z.B. an den sedimentreiche Flachuferzonen am Westufer der Sorpemündung und der Hespemündung).

Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen:

- Maßnahme 6** **M 6.** Anlage/Pflanzung einer Schnitthecke:
Erläuterungen:
Diese Maßnahme (Pflanzung einer Buchenhecke - max. Schnitthöhe 1,20 m) dient der optischen und räumlichen Trennung von Straße (L 687) und Gehweg/Promenade.
- Maßnahme 7** **M 7.** Anlage/Pflanzung von standortgerechten, heimischen Solitärbäumen:
Erläuterungen:
Maßnahme zur Eingrünung der neu gestalteten Freiräume.
- Maßnahme 8** **M 8.** Entwicklung strukturreicher Gehölz- und Freiflächen
Erläuterungen:
Maßnahme zur Eingrünung der neu gestalteten Freiräume mit standortgerechten, heimischen Bäumen II. Ordnung (Hainbuche, Eberesche, Feldahorn etc.) und Sträuchern (Hasel, Holunder, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel etc.).
- Maßnahme 9** **M 9.** Entwicklung einer strukturreichen Straßenböschungsbepflanzung
Erläuterungen:
Maßnahme zur Böschungseingrünung durch die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen II. Ordnung (Hainbuche, Eberesche, Feldahorn etc.) und Sträuchern (Hasel, Holunder, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel etc.).
- Maßnahme 10** **M 10.** Entwicklung von naturnahen Gehölz- und Uferzonen
Erläuterungen:
Diese Maßnahme umfasst die Uferzone und das angrenzende Grünland. Durch die Anlage einer uferbegleitenden Schutzpflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern in einer Breite von ca. 15 bis 20 m wird der Hespemündungsbereich als Rückzugsfläche und Ruhezone für Wasservögel optimiert
- Maßnahme 11** **M 11** Erhalt und Entwicklung naturnaher Feuchtbereiche und -biotope
Erläuterungen:
Maßnahme zum Erhalt und zur Aufwertung der Uferzone nach erfolgtem Bau der Uferpromenade (siehe auch: Exkurs: Seite 38 – u.a. Abb. 07 und Foto 19)

3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsbilanz

Ein vollständiger ökologischer Ausgleich ist im Plangebiet sowie mit der externen Kompensationsmaßnahme im unmittelbaren Umfeld des Vorbeckens - in der „Hespebucht“ (siehe Seite 36 - 3.000 m² Schutzpflanzung) - nicht zu erreichen. Wie aus der Bilanzierung (siehe Punkt 2.3 - Seite 30 - und 2.4 - Seite 31 -) ersichtlich wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen wie z.B. durch die Anlage/Pflanzung von Solitärbäumen, die Anlage/Entwicklung von naturnahen Gehölz- und Uferzonen und durch die Anlage/Pflanzung gut strukturierter Hecken u.v.a.m. (siehe auch Seite 42 [M 6] bis [M 11]) im Plangebiet nur teilweise ausgeglichen. Auf Basis des Vergleiches zwischen dem **Bestand (Ist-Zustand) = 437.875 Ökopunkte** und der **Planung = 335.930 * Ökopunkte/ Verrechnungseinheiten**. Aufgrund der örtlichen Situation und der beabsichtigten Nutzung sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarem Umfeld nicht zu realisieren. Das verbleibende rechnerische Defizit ist durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Zur Erfüllung dieser externen Kompensationsverpflichtung werden Flächen des städtischen Ökokontos in Anspruch genommen.

In **Abstimmung und enger Abstimmung** mit dem **Fachdienst 35 des Hochsauerlandkreises** (Untere Landschaftsbehörde) ist folgende **Lösung** bezüglich der Kompensationsverpflichtung der Stadt Sundern vereinbart worden:

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Eingriff - auf einer Länge von insgesamt etwa 1.100 m - im Bereich und teilweise unmittelbar in der Uferzone des Vorbeckens der Sorpetalsperre handelt, soll der **Ausgleich im Stadtgebiet Sundern in Bereichen gleicher oder ähnlicher Lebensraumtypen** (Fließgewässer und Stillgewässer) erfolgen. Dieses wird durch die geplante Gewässerentwicklung „Lange Erlen“ und die Wasserbaumaßnahmen im Ortsteil Hachen erreicht. Bei diesen Maßnahmen werden Renaturierungs- und Hochwasserschutzarbeiten sowie Projekte zur naturnahen und eigendynamischen Entwicklung im Mündungsbereich der Sorpe in die Röhr in Sundern-Hachen sowie in der Ortslage Hachen durchgeführt.

Externe Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Sundern:

ID - Nummer:	örtliche Bezeichnung/Lage:	Ökopunkte:
• SU.2.01.035 A	Grunderwerb „Lange Erlen“	41.280
• SU.2.01.035 B	Planung „Lange Erlen“ und Hochwasserschutz	15.517
• SU.2.01.035 C	Gewässerausbau „Lange Erlen“ und Hochwasserschutz	45.148

Mit diesen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgeschlagenen externen Maßnahmen im Mündungsbereich von Sorpe und Röhr (Bereich „Lange Erlen“) wird ein vollständiger ökologischer Ausgleich der durch den Eingriff hervorgerufenen Kompensationsverpflichtung in Höhe von 101.945 * Ökopunkten im Bereich der Lebensraumtypen „Fließ- und Stillgewässer“ gewährleistet.

335.930 * und 101.945 * = siehe Hinweis auf Seite 31!

4. Zusammenfassende Erläuterung

Die Stadt Sundern plant, die Umgestaltung des Sorpevorbeckens und dessen Umfeld im Ortsteil Amecke im Rahmen der Projekte

- Regionale 2013: Errichtung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre,
- Regionale 2013: Errichtung eines Gesundheitsweges entlang des Sorpevorbeckens, zu realisieren.

Die Errichtung der Promenade am Ostufer des Vorbeckens soll als Projekt im Rahmen der Strukturförderung gefördert werden. Hierfür stellt die Stadt Sundern einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der integralen ländlichen Entwicklung.

Die Herrichtung der Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre soll am Ostufer zwischen der L 687 und der Uferlinie auf einer Länge von ca. 1.100m realisiert werden. Die Promenade beginnt im Norden unmittelbar am Vordamm der Sorpetalsperre, erstreckt sich entlang des gesamten Ostufers und endet im Süden im Ortsteil Amecke im Bereich der Einmündung der Sorpe in das Vorbecken. Hier erfolgt auch die Anbindung an den neu zu konzipierenden Gesundheitsweg um das Sorpevorbecken.

Ein wesentlicher Baustein beim Bau der Uferpromenade ist die teilweise Verschwenkung der Seestraße (L 687) um bis zu 20m nach Osten. Hierdurch wird die Verbreiterung des momentan schmalen Vorbecken-Uferbereichs im Mittelteil der Promenade gewährleistet, wodurch die Anlage von diversen Spiel-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen ermöglicht wird.

Die Umsetzung dieses genehmigungspflichtigen Bauvorhabens zieht das Erfordernis nach sich, den **Eingriff in die Natur und Landschaft** gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **auszugleichen**. Ein vollständiger ökologischer Ausgleich wird im Plangebiet durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht zu erreichen sein. Basierend auf den Ergebnissen der Eingriffsbilanzierung verbleibt ein rechnerisch ermitteltes ökologisches Defizit. Das durch den Eingriff in Natur und Landschaft bilanzierte ökologische Defizit wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Zur Erfüllung dieser externen Kompensationsverpflichtung werden in Absprache mit den Umweltfachbehörden Flächen des städtischen Ökokontos in Anspruch genommen. Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Eingriff im Bereich und teilweise unmittelbar in der Uferzone des Vorbeckens handelt, soll der Ausgleich im Stadtgebiet Sundern in Bereichen gleicher oder ähnlicher Lebensraumtypen (Fließgewässer und Stillgewässer) erfolgen. Hierzu wird die bereits in dem städtischen Ökokonto eingebuchte geplante Gewässerentwicklung „Lange Erlen“ herangezogen.

Mit der in diesem landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgeschlagenen externen Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Sundern wird ein vollständiger ökologischer Ausgleich der durch den Eingriff hervorgerufenen Kompensationsverpflichtung im Bereich der Lebensraumtypen „Fließ- und Stillgewässer“ gewährleistet.

Der durch das Bauvorhaben verursachte Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in vollem Umfang innerhalb des Stadtgebietes Sundern kompensiert. Der Vorhabensträger kommt somit seiner rechtlichen Kompensationsverpflichtung in vollem Umfang nach.

Die **artenschutzrechtlichen Belange** sind auf Grundlage des bereits vorliegenden:

- *Artenschutzprüfung zur Schaffung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre - Stand Juli 2013 (MESTERMANN 2013)*

vom Büro für Landschaftsplanung Bertram MESTERMANN gutachterlich dargelegt.

Die Artenschutzprüfung (MESTERMANN 2013) kommt zu dem **Ergebnis**, dass eine **artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann**. Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Unter Berücksichtigung aller naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Daten, Erhebungen und Prüfungen sowie den vorgesehenen Sicherungs-, Minimierungs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen und nach einer intensiven Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden **kann das Bauvorhaben umweltverträglich realisiert werden.**



Stadt Sundern
Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauordnung
Rathausplatz 1 – 59846 Sundern

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2012 bis Juli 2013

Sundern, den 18. Juli 2013

Dieter Leser, Dipl.-Ing.,
Umweltschutzbeauftragter
*Amt für Stadtplanung, Umwelt und
Bauordnung der Stadt Sundern*

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

5.1 Tabellen

Tabelle:	Thema - Inhalt:	Seite:
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für MB 4613 – Balve (Allgemein)	- 17 -
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten für MB 4713 – Plettenberg (Allgemein)	- 18 -
Tabelle 3:	Planungsrelevante Arten für MB 4613 – Balve (Lebensraumtyp: Stillgewässer)	- 19 -
Tabelle 4:	Flächen- und Ökobilanz Bestand	- 30 -
Tabelle 5:	Flächen- und Ökobilanz Planung	- 31 -
Tabelle 6:	Höhlungen und Nester in den Gehölzen am Ostufer des Vorbeckens	- 33 -

5.2 Literatur

BAUGESETZBUCH (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2010

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16.02.2005 - zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97), vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten

HOCHSAUERLANDKREIS (1993): Landschaftsplan Sundern

HOCHSAUERLANDKREIS – Fachdienst 35 (ULB):

- Biotopwertverfahren zur Eingriffsbewertung auf Grundlage des Bewertungsschemas des Hochsauerlandkreises (HSK – ULB 2006)

KORN, Klaus (2010):

- „Die Gemeine Teichmuschel in Sundern“ - *Sunderner Heimatblätter 2010*

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

- Die NRW-Gebietsmeldungen für NATURA 2000
- Landschaftsinformationssammlung (LINFOS):
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
- <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
- <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

- Ant, Herbert und Jungbluth Jürgen H.:
Vorläufige Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln (Mollusca: Gastropoda et Bivalvia) in Nordrhein Westfalen - Bearbeitungsstand 31. März 1998 (2.Fassung)
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s413.pdf>

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN:

- Arbeitshilfe zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (MSKS, MUL, MBW 1996)

LANDSCHAFTSGESETZ NRW (LG NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010

MESTERMANN, Bertram - Büro für Landschaftsplanung (2013):

- „Artenschutzprüfung zur Schaffung einer Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre - Stand: Juli 2013“

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV), - KIEL, E:F. 2007:

- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR UMWELT RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL 1987):

- „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“

PROJECT M GmbH

- Sundern-Amecke - Regionale-Projekte:
Konzeption Wasser- und AtemAktiv AirLebnisweg® - Stand: 21.01.2013

RICHTLINIE ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz VOGELRICHTLINIE vom 2. April 1979 in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 - am 15. Februar 2010 in Kraft getreten. (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES)

STADT SUNDERN (2012):

- Uferpromenade am Vorbecken der Sorpetalsperre in Sundern-Amecke

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) vom Mai 2007